

Sitzung des Landtages des Memelgebietes

Der Bericht der Sonderkommission

Die vierte Sitzung der vierten ordentlichen Tagung des fünften Landtages des Memelgebietes wurde am Dienstagabend nach 6 Uhr von dem Präsidenten des Landtages, Dietrichmons, eröffnet. Er gedachte in kurzen ehrenden Worten des am 14. März dieses Jahres verstorbenen, der Geschäftsliste angehörigen Landtagsabgeordneten Jankaitis. Abgeordneter Jankaitis habe seine Pflicht als Abgeordneter treu erfüllt; der Landtag werde ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Während dieser Ausführungen hielten sich die Abgeordneten von ihren Plätzen erhoben. Präsident Dietrichmons teilte dann mit, daß nach Feststellungen der Wahlkreis-Kommission der Nachfolger des verstorbenen Abgeordneten Jankaitis Seminar-Lehrer Max Dilba ist. Er hat den Gouverneur, der in Vertretung von Herrn Kufutis erschienen war, die Vereidigung des neuen Landtagsabgeordneten vorzunehmen. Der Gouverneur des Memelgebietes nahm darauf die Vereidigung des Abgeordneten Dilba in litauischer und deutscher Sprache vor. Nachdem Landtagsabgeordneter Dilba noch das Vereidigungsschwören unterzeichnet hatte, verließ der Gouverneur des Memelgebietes mit Kufutis den Sitzungssaal. Präsident Dietrichmons bearbeitete dann den neuen Landtagsabgeordneten Dilba und wünschte ihm guten Erfolg.

Dann teilte Präsident Dietrichmons mit, daß der Gouverneur des Memelgebietes gegen das

Gesetz über Änderung der Gewerbeordnung des Reto einlegt

hat. Nachdem das Referat mit der Begründung, die wir bereits veröffentlicht haben, von dem Schriftführer verlesen worden war, erhielt Landtagsabgeordneter Montan die Wort, der die nachstehenden Ausführungen machte:

Meine Herren Abgeordneten!

Der Herr Gouverneur des Memelgebietes hat das vom Landtag am 18. Februar 1938 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung mit seinem Veto belegt. Die Begründung des Vetos haben Sie schon gehört.

Nach der Ansicht des Herrn Gouverneurs ist also der Wortlaut des Gesetzes zweideutig. Der Herr Gouverneur meint, daß das Gesetz entweder ausländische Erzeugnisse gegen inländische abgrenze, für inländische Erzeugnisse eine besondere Lage nach dem Statut die Regelung der Beziehungen zum Auslande nicht den örtlichen Organen des Memelgebietes übertragen ist. Der Herr Gouverneur meint ferner: Wenn das Gesetz nicht diese Bedeutung habe, dann schaffe es eine verwickelte Rechtslage für einheimische memelländische Erzeugnisse im Vergleich zu Erzeugnissen anderer Teile Litauens, und damit verstoße es dann gegen Art. 6 des Statuts und Art. 11 der Verfassung des litauischen Staates.

Ich stelle dazu zunächst folgendes fest: Das Wort „inländisch“ ist in dem litauischen Text des Gesetzes wiedergegeben durch das Adjektiv „vietinis“; die Worte „des Inlands“ sind wiedergegeben durch „javos salies“. Nach dem einzigen uns bekannten wirklich brauchbaren deutsch-litauischen Wörterbuch, welches zum Mitverfasser der Abgeordneten Herrn Gailius hat, wird das deutsche Adjektiv „inländisch“ durch „vietinis“ wiedergegeben. Oben ist nach diesem Wörterbuch die Worte „des Inlands“ richtig mit „javos salies“ übersetzt.

Ich stelle ferner fest, daß nicht nur die Verfasser dieses anerkannten Wörterbuchs, sondern auch die litauische Regierung selbst bisher in Staatsverträgen diese Übersetzung für richtig gehalten und selbst angewandt hat. Es gibt einen litauischen Staatsvertrag, der gleichberechtigt und gleichzeitig in litauischer und deutscher Sprache vollzogen ist, nämlich der Handelsvertrag mit Desterreich von 1929, veröffentlicht in den „Juristischen Zeitschriften“ unter Nr. 1979. Ich stelle fest, daß in diesem Handelsvertrag in Art. 13 Absatz II die Worte „inländische Waren“ im litauischen Text wiedergegeben worden sind durch „vietinis prekes“. Wir sind also zu der Feststellung berechtigt, daß die litauische Fassung des von uns beschlossenen Gesetzes dem deutschen Text genau entspricht. Im übrigen sind bei den Gesetzen des Memelgebietes die litauische und die deutsche Fassung in jeder Hinsicht gleichberechtigt und gleich wichtig. Es ist also nicht nur statthaft, sondern auch notwendig, die litauische und die deutsche Fassung nebeneinander zu betrachten, wenn an irgend einer Stelle der sprachliche Ausdruck nicht ganz klar erscheinen sollte. Der deutsche Text für sich, der litauische Text für sich und erst recht die beiden Texte gemeinsam ergeben also klar, daß nur inländische Erzeugnisse für den Marktverkehr zugelassen werden sollten.

Durch die Klarstellung ist nach unserer Auffassung der eine Betograd ohne weiteres erledigt; denn der Herr Gouverneur wird ja wohl nicht bestreiten wollen, daß sowohl memelländische als auch großlitauische Erzeugnisse als inländische anzusehen sind.

Zu dem anderen Betograd, der sich auf den eindeutigen Wortlaut der litauischen und der deutschen Fassung des Gesetzes stützt, müssen wir folgendes erklären: Das Memelgebiet hat nach dem Statut die Kompetenz zur Handelsabgrenzung, d. h. zur Regelung des Verkehrs mit allen Waren, die sich innerhalb des Memelgebietes befinden. Wenn ausländische Waren über die Grenzen des Staates ordnungsmäßig eingeführt worden sind und sich im Memelgebiet befinden, so unterliegen sie unbestreitbar der Zuständigkeit des Memelgebietes für die Regelung des Handelsverkehrs mit ihnen.

Der Marktverkehr ist eine durchaus besondere Form des Handelsverkehrs. Das Memelgebiet hat das unbestreitbare Recht, zu bestimmen, für welche Waren und unter welchen Bedingungen diese besondere Form des Handelsverkehrs zugelassen ist.

Das Memelgebiet hat infolgedessen unbestreitbar auch das Recht, zu bestimmen, daß nur im Inland erzeugte Waren zum Marktverkehr zugelassen sind.

Ich will es vermeiden, mich hier darüber zu äußern, ob der Ausschluß ausländischer Waren vom Wochenmarktverkehr als Regelung der Beziehungen zum Auslande angesehen werden kann, denn ich möchte den Boden der Sachlichkeit nicht verlassen. Ich stelle nur fest, daß ganz offensichtlich auch dieser zweite Betograd nicht ernsthafte behauptet werden kann.

Der Präsident des Landtages teilte dann mit, daß ein Dringlichkeitsantrag eingegangen sei, den er am Schluß der Sitzung zu behandeln hat. Hierauf wurde in die Erledigung der Tagesordnung eingetreten. Als erster Punkt stand der

Bericht der Sonderkommission

auf der Tagesordnung. Der Vorsitzende der Sonderkommission, Abg. Montan (Einheitsliste), machte zu diesem Punkt die nachstehenden Ausführungen:

Meine Herren Abgeordneten!

Auf der Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung steht entsprechend einem einstimmigen Beschluß der Sonderkommission ein Bericht der Sonderkommission zum Dringlichkeitsantrag 16/37. Der Landtag hat am 15. April 1937 einen Dringlichkeitsantrag angenommen, der wie folgt lautet:

„Gemäß § 23 der Geschäftsordnung des Landtages des Memelgebietes beschließt der Landtag, eine Sonderkommission zu bilden, die sich mit dem vom Herrn Gouverneur gegen eine Reihe von Gesetzen eingelegten Veto und mit sonstigen Maßnahmen befassen soll, die nach unserer Ansicht mit dem Memelstatut nicht vereinbar sind.“

Die Kommission hat Vollmacht, alle ihr geeignet erscheinenden Schritte zu unternehmen, um die Verkündung der für Gebiet und Gemeindefaust notwendigen Gesetze zu ermöglichen.“

Die Frage der Anwendung des Vetorechts gegenüber den vom Memelländischen Landtag beschlossenen Gesetzen, mit der sich die Sonderkommission zu befassen hatte, ist so alt, wie der Landtag selbst.

Der Versuch des wiederholten Landtags, sich mit dem nach seiner Meinung zu Unrecht erlassenen Veto auseinanderzusetzen, hat im Laufe der Jahre alle Stadien durchlaufen, die nur denkbar sind. Man hat in jeder Form und in jeder Zusammenkunft gesprochen und geschrieben; man hat den guten Willen zur Zusammenarbeit soweit gezeigt, daß Vorlagen dem Gouverneur mitgeteilt worden sind, bevor sie dem Landtag zugehen. Man hat auch auf diesem Wege nicht erreicht, daß Meinungsverschiedenheiten vorher beseitigt wurden. Einmal wurde die Materie, über die der Gouverneur einen memelländischen Gesetzentwurf montiert hätte, übersehend und ohne jede vorherige Mitteilung an das Direktorium oder an den Landtag durch ein großlitauisches Gesetz auch für das Memelgebiet mitgeregelt. Ein andermal erklärte ein Gouverneur, daß eine ihm überreichte Vorlage nach seiner Meinung annehmbar sei. Als ihm das Gesetz zur Unterzeichnung überhand wurde, verteidigte er es trotzdem.

Das Memelgebiet hat versucht, die Statutarrechte auf die ständigen Verlesungen der Memelkonvention hinzuweisen. Wir wissen, daß in einem Falle gegenüber dem Gutachten der Juristen der Statutarrechte die litauische Regierung erklärt hat, daß das Veto des Gouverneurs unbegründet gewesen sei und daß er, wenn das Gesetz wieder verabschiedet werden würde, das Gesetz unterschreiben würde. Wir haben es erlebt, daß trotz dieser Erklärung der Gouverneur das Gesetz, als es ihm wieder vorgelegt wurde, von neuem vetierte und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Begründung des ersten Vetos.

Man wird es verstehen müssen, daß in den Landtagen des Memelgebietes über die Behandlung des Vetorechts durch den Vertreter der litauischen Regierung keinerlei Illusionen mehr bestehen könnten.

Nach den Wahlen vom Herbst 1935, aus denen dieser Landtag entsandten ist, wollten wir mit neuer Hoffnung an die Arbeit gehen; wir wollten daran glauben, daß dieses eindrucksvolle Bekenntnis der Memelländer zu ihren Rechten nicht ohne Wirkung sein würde. In der Zeit von Beginn des Jahres 1936 bis zum 15. April 1937 lagen jedoch bereits zwölf Vetos neu vor.

Ich will hier nicht eine Kritik der Betogründe unter unseren Gesichtspunkten im einzelnen geben, sondern nur folgendes feststellen: Wenn die bei diesen zwölf Veten genannten Betogründe berechtigt waren, dann würden folgende Konsequenzen für die Zuständigkeit des Memelgebietes bzw. für die Auslegung des Memelstatuts sich ergeben:

1. Das Memelgebiet ist zwar zuständig für das Bürgerliche Recht, es ist jedoch nicht dafür zuständig, ein Moratorium für besonders geartete Schulden gesetzlich zu schaffen, wenn dieses Moratorium sich auch auf die Schuldner von Kreditinstituten bezieht.
2. Das Memelgebiet ist zwar zuständig für die Bürgerliche Gesetzgebung, es ist jedoch nicht zuständig dafür, die Termine für die Zwangsversteigerung von Grundstücken gegenüber den bisherigen in den memelländischen Gesetzen festgelegten Terminen abzuändern und zu verschieben.
3. Das Memelgebiet ist zwar zuständig für die Soziale Fürsorge und Arbeitsgesetzgebung, das Memelgebiet hat aber selbst angeordnet, daß dauernden Arbeitslosigkeit nicht das Recht, durch Gesetz zu bestimmen, daß bei der Einstel-

lung von Arbeitern diejenigen zuerst beschäftigt werden müssen, die bereits seit längerer Zeit in ihrer Gemeinde wohnen.

4. Das Memelgebiet ist zwar zuständig für die Soziale Fürsorge und Arbeitsgesetzgebung, es ist jedoch nicht berechtigt, durch gesetzliche Maßnahmen eine Kontrolle der Einstellung von Arbeitern in den einzelnen Gemeinden auszuüben.

5. Ausländer, die sich im Memelgebiet aufhalten, unterliegen nicht den Gesetzen des Memelgebietes.

6. Das Memelgebiet ist zwar nach dem Statut für die Organisation und Verwaltung der Gemeinden und Kreise, für das Unterrichtswesen, für das Vereinswesen, für die öffentliche Wohlfahrtspflege, für soziale Fürsorge und für viele andere Verwaltungsgebiete zuständig, es ist aber nicht berechtigt, innerhalb dieses Verwaltungsbereichs statistische Erhebungen gesetzlich zu regeln.

7. Das Memelgebiet ist nicht berechtigt, in seinen Gesetzen zwischen solchen Direktorien, die das Vertrauen des Landtags haben, und solchen Direktorien, die nicht das Vertrauen des Landtags haben, einen Unterschied zu machen, trotzdem das Haager Gericht am 11. August 1932 einen sehr schwerwiegenden Unterschied zwischen solchen Direktorien festgestellt hat.

8. Das Memelgebiet ist zwar zuständig für die Handels- und Gewerbeabgrenzung, es ist aber nicht berechtigt, durch Gesetz den Ausbildungsgang eines Kaufmanns zu regeln und die Errichtung eines gewerblichen Betriebes von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen; es würde dadurch gegen die Verfassung verstoßen. Die Verfassung hindert aber den Staat nicht, für beliebige viele Berufe und Betriebe viele gewerbliche Tätigkeiten beliebige viele Voraussetzungen durch Gesetz festzulegen.

9. Das Memelgebiet ist zwar zuständig für die Gewerbeabgrenzung, es darf aber für die Ausbildung eines selbständigen Handwerks keine Voraussetzungen für die Vorbildung durch Gesetz festlegen; es verstößt damit gegen die Verfassung. Die Verfassung hindert aber den Staat nicht, für beliebige viele Berufe und Betriebe viele gewerbliche Tätigkeiten beliebige viele Voraussetzungen durch Gesetz festzulegen.

10. Das Memelgebiet ist zwar für das Bürgerliche Recht und das Strafrecht zuständig, es darf aber keine neuen Straftatbestände ohne gesetzliche Bestimmungen treffen, denen auch Kreditinstituten unterliegen.

11. Das Memelgebiet ist zwar zuständig für die Bürgerliche Gesetzgebung, und Zwangsversteigerungen werden durch memelländische Gesetze geregelt. Ein memelländisches Gesetz darf aber nicht die Durchführung der Zwangsversteigerung von der Zustimmung der Aufwertungsstelle abhängig machen, wenn diese Zustimmung auch für die Grundstücke von Schuldnern von Kreditinstituten gilt.

12. Das Gesetz betr. den Abbau der Wohnungsverhältnisse überschreitet zwar nicht die Zuständigkeit der autonomen Behörden, es widerspricht auch nicht der Verfassung, es ist auch nicht unvereinbar mit den internationalen Verpflichtungen Litauens, aber es ist dem Wohl und dem Glück der Stadt Memel abträglich — darum ist das Memelgebiet für seinen Erlass nicht zuständig.

Die einfache Aufzählung der Gesichtspunkte, aus denen die Veten herabzuheben werden möge, ohne weiteres verständlich, daß am 15. April 1937 der Landtag eine Sonderkommission damit beauftragte, alle Schritte zu unternehmen, um die Verkündung der für das Gebiet notwendigen Gesetze zu erreichen. Diese Sonderkommission nahm auch ein Mitglied des Lit. Blocks auf, um ihm Gelegenheit zu der von ihm immer wieder angebotenen Zusammenarbeit im Interesse des Gebietes zu geben. Die Sonderkommission trat bereits am 19. Mai 1937 zum ersten Mal zusammen, am 28. Mai zum zweiten Mal, am 27. Juli 1937 zum dritten Mal. In dieser Zeit war ein ausführliches Rechtsgutachten ausgearbeitet worden, in dem im Wesentlichen zu den litauischen Betogründen ansetzliche sachliche Widerlegungen dieser Betogründe niedergelegt waren. Am August 1937 wurde dieses Rechtsgutachten dem Herrn Gouverneur überreicht. Anzweifelnd wurde wie bisher weiter vetiert. Am 15. Oktober hatte die Sonderkommission aus anderem Anlaß eine Rückfrage mit dem Herrn Gouverneur, bei der auch die Frage der Veten behandelt wurde. Am Dezember 1937 war es endlich so weit, daß der Herr Gouverneur sein Einverständnis damit erklärte, daß ein Gouvernementsrat mit den Mitgliedern der Sonderkommission unter Hinweisung eines Juristen über die verfierten Gesetze beriet. Am 18. Januar 1938, am 7. März 1938 haben solche Unterrednungen stattgefunden.

Leider war das Ergebnis dieser Unterrednungen, daß der Gouvernementsrat zwar die eingehenden Ausführungen der Mitglieder der Sonderkommission entgegennahm, sich selbst aber nicht für bevollmächtigt erklärte, irgendwelche Erklärungen abzugeben. Es war also nicht einmal möglich, im Rahmen dieser Verhandlungen in rein sachlicher Weise die Auffassungen des Herrn Gouverneurs im einzelnen näher kennen zu lernen, die ihn zu seinen Veten veranlaßt haben. Der Vertreter des Herrn Gouverneurs gab zwar verschiedentlich auf unsere eingehenden Ausführungen zu, unsere Darlegungen seien für ihn sehr aufschlußreich, betonte aber, er sei jedoch zu keiner Erklärung dazu berechtigt.

Sehr aufschlußreich war aber für uns, daß der Vertreter des Herrn Gouverneurs am 17. März erklärte, daß das wiederholte Veto gegen das Gesetz betreffend Abbau der Wohnungsverhältnisse sich nicht auf zureichende Rechtsgründe stütze; er nahm also, während er sonst zu Erklärungen nicht

ermächtigt war, die von den verschiedenen Gouverneuren schriftlich mitgeteilten Betogründe zu rücken und präsentierte uns dafür einen neuen Betograd: Das Gesetz enthalte einen Verstoß gegen Artikel 32 des Memelstatuts; dadurch, daß das Gesetz noch gewisse Beschränkungen des Vermieters bestimme lasse, verlege es den Grundpfeiler der Sicherung des Privateigentums. Wir stehen also vor der neuen Tatsache, daß der Abbau der Wohnungszwangswirtschaft durch ein Veto verhindert und die Zwangswirtschaft in ihrer alten Form dadurch aufrecht erhalten wurde mit der Begründung, daß die Zwangswirtschaft gegen das Statut verstoße.

Anzweifelnd waren durch die weiteren Veten folgende weitere Behauptungen aufgestellt worden:

1. Das Memelgebiet ist zwar zuständig für die Bürgerliche Gesetzgebung und für den Erwerb der Eigenschaft als Bürger des Memelgebietes. Das Memelgebiet darf aber keine gesetzlichen Bestimmungen treffen über die Berechtigung der Personennamen in den Personennamenslisten, weil dabei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beamten und dem Antragsteller möglich sind.
2. Das Memelgebiet ist zwar zuständig für die Verwaltung des dem Memelgebiet gehörenden öffentlichen Eigentums, das Memelgebiet hat aber nicht das Recht, für diese Verwaltung eine besondere Verwaltungsstelle mit den Rechten einer juristischen Person zu betrauen.
3. Das Memelgebiet ist zwar zuständig für die Handelsabgrenzung, seine Gesetze dürfen sich aber nicht auf ausländische Erzeugnisse, auch wenn sie sich im Inlande befinden, erstrecken, da das die Regelung von Beziehungen zum Auslande wäre!

Angeichts dieser Vetobegründungen werden Sie alle, meine Herren Abgeordneten, es begreiflich finden, daß die Entwicklung der Arbeiten der Sonderkommission uns endlich am 2. April d. J. zu dem Beschluß brachte, die bisherigen Verhandlungen der Sonderkommission mit dem Beamten des Herrn Gouverneurs als gänzlich unfruchtbar und ergebnislos einzustellen und dem Landtag und dem Direktorium über dieses Ergebnis zu berichten.

Wir sind in unserm guten Willen während dieser Zeit schwer enttäuscht worden. Immer wieder, noch zuletzt am gestrigen Tage, hat die litauische Presse im Memelgebiet (nicht nur die in litauischer, sondern auch die in deutscher Sprache) die Arbeit der Sonderkommission verächtlich und verleumdet. Sie hat bereits vor dem Beginn unserer Arbeiten den negativen Erfolg vorausgesagt und ich darf heute sagen, sie hat uns damit auch damals schon nicht überrascht. Wir haben niemals Illusionen gehabt, sondern nur den festen Willen, jedes, aber auch jedes sachliche Mittel zu erschöpfen.

Angeichts der kurzen Zusammenfassung der Betogründe ist es schwer, sachlich zu sprechen.

Noch schwerer ist das, wenn wir an die Begleiterscheinungen dieser Vetopolitik denken und wenn wir uns daran erinnern, wie die Reihen der starken Leute nacheinander anmarschieren, vom Haus- und Grundbesitzer-Verein über den Konsumverwalter bis zu den Immobilienhändlern, die jedem, der es hören wollte, erzählten, daß sie viel mehr erreichen könnten, als der ganze memelländische Landtag, und daß heute das Gesetz über die Wohnungsbewirtschaftung, morgen die Novelle zum Genossenschaftsgesetz und übermorgen das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung verfiert werden würde auf Grund ihrer Unterredungen im Gouvernementsrat. Ich betone: Wenn diese Feststellung einen Vorwurf enthält, dann sind nicht wir daran schuld, sondern diejenigen, die über ihre Unterredungen im Gouvernementsrat Behauptungen aufgestellt haben, die bisher nicht berichtigt worden sind. Niemand kann derartige Zustände mehr bedauern als wir, denn wir wünschen sachliche Arbeit und nicht unzulässige Einflüsse.

Die gestern in der litauischen Presse erschienenen Artikel zeigten klar, was die Vetopolitik in der Öffentlichkeit des Memelgebietes für politische Ziele und Zwecke hat.

Es fällt uns gar nicht mehr auf, daß diese Presse über die Beratungen der Sonderkommission informiert ist, bevor ich diesen Bericht dem Landtag vorgelegt habe. Es fällt uns auch gar nicht mehr auf, daß diese Artikel gegen den Landtag und gegen die Sonderkommission unbenannt erschienen dürfen, trotzdem sie in bössartiger Weise die Bevölkerung gegen den Landtag aufheizen, während wir heute schon davon überzeugt sind, daß unser Rechenschaftsbericht über unsere sachliche Arbeit und über unsere sachlichen Gründe der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden wird.

Es fällt uns allerdings sehr auf, daß man sich nicht scheut, durch einen derartigen Artikel zu einem derartigen Termin mit derartigen Offenheit das Zusammenspiel an den Tag treten zu lassen.

Befahren können wir uns nicht, wir können nur Kenntnis nehmen von diesen Dingen.

Meine Herren Abgeordneten! Der Staat ist im Besitz der Macht, er ist der Stärkere.

Das Memelgebiet ist machtlos und ist der Schwächere.

Das Recht des Gouverneurs, unsere Gesetze zu vetieren, ist also ein Schutz des Stärkeren gegenüber einem Schwächeren.

Aus dieser Tatsache ergibt sich eine ganz besonders große Verantwortung für den Stärkeren. Wenn derjenige, der das Vetorecht innehat, sich das staatspolitische Ziel fest, eine wirkliche Zusammenarbeit und Lebensgemeinschaft mit dem Schwächeren herbeizuführen, dann wird er sein Vetorecht um so vorfichtiger anwenden, je stärker er ist. Er wird es nur in solchen Fällen anwenden, in denen wichtige eigene Interessen ihn dazu zwingen. Wenn er aber mit der Lupe in jedem Gesetz

die wenigsten Vorwände sucht, sie auch findet, wenn sie nicht da sind, und aus ihnen mit rabulistischen Gebantenengängen Vorwände zu formulieren sucht, wenn er sein Veto sogar einlegt, ohne den Vorwand einer statutgemäßen Begründung auch nur zu versuchen, wie im Falle des Gesetzes betreffend den Abbau der Wohnungsbewirtschaftung.

Das ist mit bürren Worten der Tatbestand, vor dem der Memelländische Landtag nach Meinung der Einheitsfraktion heute steht. Wir wissen, daß es im dringendsten Interesse des Staates liegt, diesen Zustand zu beseitigen. Wir wollen nach wie vor hoffen, daß es dem Herrn Gouverneur gelingt, einen Weg dafür zu finden.

Dann nahm Abg. Tennigkeit (Einheitsl.) das Wort. Er führte aus: Meine Herren Abgeordneten, als Vorsitzender der Wirtschaftskommission muß ich zu dem Bericht des Herrn Vorsitzers der Sonderkommission Stellung nehmen, um Ihnen zu veranschaulichen, welche Auswirkungen die Vetopolitik auf unser Wirtschaftsleben zeitigt.

Ihnen allen ist bekannt, daß in den Jahren 1934 und 1935 das Memelgebiet wirtschaftlich schwer darniederlag. Die statutarischen Direktorien Reising und Brunelaitis hatten für unsere Wirtschaft nicht die erforderlichen Geldmittel übrig, weil sie dieselben für ihre politischen Aufgaben, wie a. B. die sinnlosen Lehrerverrechnungen, die nach den Feststellungen der Finanzkommission dem Memelgebiet allein über 50 000 Lit gekostet hatten, benötigten. Ein Einschreiten des damaligen Landtages war nicht möglich, weil die Arbeiten desselben durch den Kriegskommandanten, die Gewaltmaßnahmen der damaligen Direktorien sowie durch die Sabotage des litauischen Volkes verhindert wurden. So standen der im Jahre 1935 neu gewählte Landtag sowie das nach langen Verhandlungen mit dem Gouverneur zustande gekommene Direktorium vor einer recht schweren Aufgabe, nämlich die Schäden, die der Wirtschaft durch die beiden verflochtenen Jahre entstanden waren, möglichst bald zu beheben. Um die Wirtschaft durch ein sofortiges Handeln vor dem Untergang zu bewahren, mußte auf Gesetzeswege zunächst die erforderliche Hilfe gebracht werden.

So wurden, um den verarmten Bauern, den kleinen Landwirten sowie den Arbeitern auf dem Lande und den Fischern zu helfen,

- das Gesetz betr. die Zwangsversteigerung von Grundstücken vom 20. XII. 1935,
- das Gesetz betr. die Zwangsversteigerung von Grundstücken vom 23. IV. 1936,
- das Gesetz betr. zum Schutze der Schuldner wiederkehrender Leistungen vom 19. VIII. 1936,
- das Gesetz zum Schutze der Genossen von Genossenschaften, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, vom 18. I. 1937,
- das Gesetz betr. Änderungen des Aufwertungsgesetzes vom 25. I. 1937,
- das Gesetz zum Schutze der Schuldner wiederkehrender Leistungen vom 12. V. 1937,
- das Gesetz zur Änderung des Zwangsversteigerungsgesetzes und des Gesetzes vom 21. IX. 1932,
- das Gesetz betr. Änderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. V. 1938

von dem Landtag verabschiedet. Diese Gesetze sind sämtlich mit Veto belegt worden. Der Landtag hatte beabsichtigt, durch diese Gesetze die Grundstückenbesitzer vor Zwangsversteigerungen zu schützen, die mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage sich als eine besondere Härte darstellten. Ferner sollte den Gerichten die Möglichkeit gegeben werden, nach Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens einem gutwilligen Schuldner lange Zahlungsfristen zu gewähren und das Verfahren für die Dauer der Zahlungsfrist einzustellen. Außerdem war eine Abänderung des Genossenschaftsgesetzes erforderlich, weil durch die Durchführung der konkursrechtlichen Bestimmungen des bestehenden Genossenschaftsgesetzes viele, und zwar gerade die ärmsten Genossen, von ihrem Hab und Gut vertrieben werden können.

Bei all diesen Gesetzen wurden die Vetos damit begründet, daß die Gesetze die Kreditoperationen der Kreditanstalten berührten und daher den Artikeln 5 Ziffer 9 und 7 des Memelstatuts widersprächen. Was besagen nun die von dem Herrn Gouverneur zitierten Bestimmungen des Memelstatuts? Artikel 5 Ziffer 9 lautet:

„Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gehören folgende Angelegenheiten zur Zuständigkeit der Organe der autonomen Regierung des Memelgebietes: Die bürgerliche Gesetzgebung (einschließlich des Eigentumsrechts), Strafgesetzgebung, Landwirtschafts-, Forst- sowie Handels- und Gewerbegesetzgebung (einschließlich Maße und Gewicht), mit der Maßgabe jedoch, daß alle von Kredit- und Versicherungsanstalten und von Wäfsen vorgenommenen Geschäfte den allgemeinen Gesetzen der Republik Litauen.“

Artikel 7 lautet: „Angelegenheiten, die nach dem vorliegenden Statut nicht zur Zuständigkeit der Organe der autonomen Regierung des Memelgebietes gehören, unterliegen ausschließlich den zuständigen Organen der Republik Litauen.“

Der Gouverneur sowie die litauische Regierung heuzen nun den Zusatz, der in dem Artikel 5, Ziffer 9 enthalten ist, wonach die Kreditoperationen der Bankinstitute und Kreditanstalten von der Zuständigkeit der autonomen Organe des Memelgebietes ausgenommen sind, als eine Generalklausel, nur gegen alle wichtigen Gesetze des Memelgebietes vorzugehen, durch die ein Bankinstitut oder eine Kreditanstalt auch im entferntesten irgendwie beinträchtigt werden könnte. Sie verkennen dabei die Bedeutung des Ausdrucks Kreditoperationen. Meine Herren, was wollen wir uns juristisch mit dieser Frage beschäftigen. Wir von der Einheitsliste haben wiederholt unsere Ansicht rechtlich festgelegt und den litauischen Regierungsstellen zur Kenntnis gebracht. Es kommt jetzt darauf an, was wir mit den Gesetzen, die verletzt worden sind, beabsichtigen. Wir wollten, wie ich schon vorher gesagt habe, verhindern, daß der Bauer, der Fischer sowie der Arbeiter von Haus und Hof vertrieben wird. Meine Herren, ich frage Sie: Ist das denn eine Kreditoperation, wenn wir unsere Volksgenossen vor Not und Elend schützen wollen?

Es muß noch ferner folgender Gesichtspunkt aufgeführt werden, der ebenfalls gegen die von den litauischen Regierungsstellen vertretene Auffassung spricht. Bei sämtlichen oben angeführten acht Gesetzen handelt es sich um Ergänzungen bzw. Änderungen bereits bestehender Gesetze, z. B. des Zwangsversteigerungsgesetzes, des Genossenschaftsgesetzes, die bereits vor dem Inkrafttreten des Memelstatuts bestanden hatten und die als bürgerliche Gesetzgebung und Handelsgesetzgebung ausdrücklich den autonomen Organen des Memelge-

biets vorbehalten sind. Es hat bisher keine litauische Regierung daran gedacht, daß diese Gesetze nicht im Einklang zu dem Memelstatut ständen.

Außer den oben vorher zitierten Gesetzen hat der Gouverneur folgende Gesetze verletzt, die ebenfalls der Wirtschaftskommission zur Bearbeitung vorgelegen haben:

Gesetz zur Abänderung des Handelsgesetzbuches vom 6. XI. 1936,

Gesetz über die selbständige Ausübung eines Handwerks als freies Gewerbe im Memelgebiet vom 22. XII. 1936.

Durch das erste Gesetz wollte der Landtag lediglich die Tätigkeit des Kaufmanns, des Handlungsagenten sowie des Handelsmaklers an die Erfüllung bestimmter Bedingungen knüpfen und dadurch die genannten Berufe durch Sicherstellung einer zweidirektionalen Ausbildung und durch Festlegung eines Mindestalters heben. Das gleiche gilt für das Gesetz über die selbständige Ausübung eines Handwerks. Der Herr Gouverneur hat diese beiden Gesetze verletzt mit der Begründung, daß diese Gesetze die im Artikel 89 der litauischen Verfassung gewährleisteten Arbeits- und Handlungsfreiheit der litauischen Bürger auf wirtschaftlichem Gebiet beeinträchtigen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Denn durch diese Bestimmungen soll ja nicht die Tätigkeit der litauischen Bürger schlechthin verhindert werden, sondern nur eine im Interesse der Gesamtheit liegende Regelung dieser Tätigkeit erfolgen, die für alle litauischen Bürger in der gleichen Weise zu gelten hätte. Würde man die Ansicht des Gouverneurs konsequent durchzuführen, so müßte man auch alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Zulassung eines Arztes oder eines Rechtsanwalts oder eines Richters von gewissen Vorbedingungen abhängig machen, für ungültig erklären. Dasselbe gilt für den Desinfektionsbetrieb, sowie das Apothekergewerbe, bei denen die Ausübung auch von gesetzlichen Bedingungen abhängig gemacht worden ist. Ich glaube, keine litauische Regierungsstelle wird soweit gehen.

Meine Herren Abgeordneten. Bei dieser Vetopolitik der litauischen Regierungsstellen sehen Sie, mit welchen Schwierigkeiten der Landtag sowie das Direktorium zu kämpfen haben, um den noch herrschenden wirtschaftlichen Nöten abzuhelfen. Ein jeder objektiv denkende Mensch muß sagen, daß wir im Landtag sowie das Direktorium alles getan haben, was in unserer Macht stand, um die wirtschaftliche Lage des Gebietes zu heben. Wenn wir bisher nicht in allen Nöten Abhilfe geschafft haben, so mag die Verantwortung für diesen Zustand diejenige Stelle übernehmen, die unsere gesetzgeberischen Arbeiten verhindert.

Abg. Vingaun (Einheitsliste): „Ich habe den Ausführungen meiner Herren Vorredner nicht viel hinzuzufügen. Ich möchte nur noch kurz über das sprechen, was mir besonders am Herzen liegt. Es handelt sich um die Genossenschaftskontur in Preußens und Litauens. Es ist bekannt, daß arme Bauern durch die Zahlungen, die ihnen aus der Mitgliedschaft dieser Genossenschaften erwachsen, schwer zu leiden haben. Wir haben zweimal versucht, diesen Reuten durch gesetzliche Regelung zu helfen. Beide Male hat der Gouverneur das Memelgebiet mit Veto beantwortet. Ich möchte besonders darauf hinweisen, daß bei diesen Gesetzen die litauische Fraktion einstimmig mit uns vorging, solange diese Gesetze beraten wurden. Als jedoch die Gesetze verabschiedet wurden, hat die litauische Fraktion aus sich gelassen, und heute dreht die litauischen Zeitungen, daß der Landtag unfähig wäre, zu arbeiten. Ich muß betonen, daß gerade von litauischer Seite verlangt wurde, diese Gesetze auf die Tagesordnung zu setzen. Sie wollten auch angeblich den armen Bauern helfen. Aber als die Vetos kamen, da war eine Hilfe für diese armen Leute nicht notwendig, da haben die Herren von der litauischen Fraktion geschwiegen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Leute, welche von Konkurs betroffen sind, nicht denken sollen, daß wir ihre Not vergessen haben. Der Landtag und auch das Direktorium sind dabei, eine Regelung zu treffen, die allen betroffenen Kreisen gerecht werden soll. Wir wissen, daß das Problem, an das wir herangegangen sind, schwierig ist. Wir hoffen aber, es werde uns gelingen, wenigstens soweit Änderungen zu treffen, daß das Verlangen von Haus und Hof verläßt wird.“

Abg. Engeli (Einheitsliste): Die Fraktion der Einheitsliste hat von dem Bericht der Sonderkommission Kenntnis genommen. Sie billigt alle Schritte, die vonseiten der Sonderkommission in der Frage der Vetterung der Gesetze gemacht worden sind. Ich bitte, folgenden Antrag anzunehmen:

„Der Landtag nimmt Kenntnis von dem Bericht der Sonderkommission und billigt deren Schritte. Er stellt fest, daß mit den bisherigen Methoden weitere Verhandlungen in der Vetterfrage keinen Erfolg versprechen. Der Landtag bittet das Direktorium, dem Herrn Gouverneur von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen und alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu erschöpfen, um den Herrn Gouverneur zu einer Änderung seiner Vetopolitik zu veranlassen.“

Darauf machte Abg. Anbrancas von der litauischen Fraktion längere Ausführungen, indem er erklärte, daß von dem vom Landtag verabschiedeten Gesetzen nur ein kleiner Teil mit einem Veto des Gouverneurs belegt worden sei. Zum Schluß seiner Ausführungen fragte er u. a., welche bestimmten Vorschläge die Sonderkommission oder die Interkommission wegen der verbleibenden Gesetze dem Gouverneur gemacht habe oder ob sie vom Gouverneur selbst konkrete Vorschläge verlangt haben. Hierüber habe der Vorsitzende der Sonderkommission eine klare Antwort nicht gegeben.

Abg. Montien (Einheitsliste): Es war von vornherein zu erwarten, daß Abg. Anbrancas versuchen wird, die Vetogründe des Gouverneurs zu verteidigen. Es ist ihm aber nicht gelang. Wir konnten aus seinen Ausführungen nicht feststellen, daß auch nur in einem einzigen Falle das Veto berechtigt gewesen wäre. Mit Nebenarten allein ist nichts gemacht. Wenn Sie, Herr Anbrancas, die Frage stellen, welche Vorschläge wir dem Herrn Gouverneur gemacht haben, dann kann ich Sie nicht verstehen. Wir haben ja nicht die Gesetze verletzt. Sollen wir dann Vorschläge machen, wie die Vetterung der Gesetze begründet werden soll? Die Zeit ist doch zu ernst. Es gilt hier nicht juristische Fragen zu stellen, es gilt hier nur, den Bauern zu helfen. Ich habe noch etwas zu sagen. Es ist festgestellt worden, daß eine Zwangsversteigerung betrieben werden sollte von einem Gericht in Kaunas, weil der betreffende Landwirt auf seinem Grundstück nicht wirtschaften konnte. Als es sich aber herausstellte, daß der Mann eine „andere Wette“ anhatte, wurde die Durchführung der Zwangsversteigerung ausgesetzt. Wir haben dem Herrn Gouverneur genug Vorschläge gemacht.

Es wurde dann über den Antrag Engeli abgestimmt. Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Abgeordneten der litauischen Fraktion angenommen.

Abg. Vingaun (Einheitsliste): Ich möchte im Namen des Präsidiums des Landtages noch eine kurze Erklärung abgeben. Sie werden sich gewundert haben, daß diese Tagesordnung sehr reichhaltig ist. Es sind bei uns fast täglich Personen gewesen, die ihre Anliegen vorgetragen haben, und dies hat uns davon überzeugt, daß es notwendig ist, die vom Herrn Gouverneur verieteten Gesetze wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Wir haben das auch getan. Dann wurde in die Beratung des Gesetzes über den

Grundstückshandel

eingetreten. Dieser Gesetzentwurf, der in zweiter Lesung auf der Tagesordnung stand, hat den nachstehenden Wortlaut:

§ 1. I. Verträge, durch die sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder mit einem dinglichen Recht zu belasten, sind nur zulässig, wenn der zu dieser Leistung sich verpflichtende Teil als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen oder Erbe oder Miterbe des eingetragenen Eigentümers ist oder durch rechtskräftigen Zuschlag in der Zwangsversteigerung Eigentümer geworden ist. II. Das gleiche gilt für Auflassungserklärungen sowie für die Bewilligung der Eintragung dinglicher Rechte in das Grundbuch.

§ 2. Rechtsgeschäfte, die gegen die Vorschrift des § 1 verstoßen, sind nichtig. Auch steht dem Notar, der ein solches Rechtsgeschäft beurkundet, keinerlei Anspruch auf Gebühren oder Auslagen dafür zu.

§ 3. I. Der Notar hat sich vor der Beurkundung eines der im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte durch persönliche Einsicht des Grundstücks, der Grundakten, eines beglaubigten Grundbuchauszuges oder einer Bescheinigung des Grundbuchführers die Gewißheit zu verschaffen, daß die nach § 1 erforderliche Grundbucheintragung vorliegt. Soweit Eigentümerswerb durch rechtskräftigen Zuschlag in Betracht kommt, hat der Notar sich die Gewißheit durch Einsicht der Versteigerungsakten oder einer Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses mit Rechtskraftbescheinigung zu verschaffen. II. Er soll in dem Protokoll vermerken, daß und in welcher Weise er dieser Pflicht genügt hat.

§ 4. I. Die gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses sowie der gewerbsmäßige Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen, die auf Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder die Belastung derselben mit Hypotheken oder Grundschulden gerichtet sind, ist nur solchen Personen gestattet, die im Besitz einer von dem zuständigen Landrat ausgetretenen schriftlichen Erlaubnis hierzu sind. II. Das gleiche gilt von der entgeltlichen Vertretung beim Abschluß von Rechtsgeschäften der in § 1 bezeichneten Art.

§ 5. Wer der Vorschrift des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 20 000 Lit bestraft.

§ 6. Die Verordnung vom 2. Mai 1924 (Amtsblatt Seite 381) wird aufgehoben.

Abg. Vingaun (Einheitsl.) erklärte hierzu, daß in der Kommissionsberatung nur kleine Änderungen vorgenommen worden sind. Das Gesetz wurde darauf in zweiter und dritter Lesung angenommen und auch in der Schlußabstimmung verabschiedet.

Als dritter Punkt fand der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

in zweiter Lesung zur Beratung. Dieser Gesetzentwurf hat den nachstehenden Wortlaut:

§ 1. I. Für industrielle Betriebe, auf die die Konvention über die Festlegung des achtstündigen Arbeitstages und der achtundvierzigstündigen Arbeitswoche Anwendung finden (vgl. Amtsblatt des Memelgebietes 1934, Seite 945 ff.), wird in Ausführung des Artikels II dieser Konvention folgendes bestimmt: Es ist zulässig, die achtstündige Arbeitszeit bis zur Dauer einer Stunde für den Tag zu verlängern, insoweit dies erforderlich ist zum Ausgleich dafür, daß an einzelnen Tagen, insbesondere den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, eine Verkürzung der Arbeitszeit Platzgreift. II. Im übrigen behält es bei den Bestimmungen der Konvention selbst sein Bewenden.

§ 2. Für gewerbliche Betriebe, die nicht unter § 1 fallen, darf die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art, soweit sie nicht unter § 1 fallen.

§ 3. I. Ausgenommen von § 2 sind Molkereien und Betriebe, in denen Naturkräfte benutzt werden, die nicht dauernd zur Verfügung stehen. II. Im übrigen können in Einzelfällen zeitlich begrenzte Ausnahmen durch die in § 2 bezeichnete Kommission beim Nachweis eines Notstandes zugelassen werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Notstand auf andere Weise, insbesondere durch zeitweilige oder dauernde Einstellung weiterer Arbeitskräfte behoben werden kann. III. Ein Notstand im Sinne des Abs. I liegt auch dann vor, wenn ohne diese Ausnahmegenehmigung der Betrieb nicht aufrechterhalten werden könnte.

§ 4. In industriellen Betrieben dürfen jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts unter fünfzehn Jahren nicht beschäftigt werden.

§ 5. I. Ehefrauen, deren Ehemänner in einem normalen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen als Arbeitnehmerinnen gegen Entgelt oder andere der Arbeitsleistung entsprechende Vergütung nicht beschäftigt werden. In besonders gearteten Fällen können Ausnahmen durch das zuständige Arbeitsamt zugelassen werden. II. Auf Ruhezugehör- und Wartegebäudeempfänger sowie deren Ehefrauen finden die Vorschriften des Abs. I entsprechende Anwendung.

§ 6. Es dürfen ohne Unterschied des Betriebes nur solche Arbeitnehmer eingestellt werden, welche eine Arbeitskarte vom Arbeitsamt desjenigen Kommunalbezirks besitzen, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt. In den Landkreisen erstreckt sich diese Bestimmung nur auf industrielle und gewerbliche Betriebe. Auf Dienstleistungen höherer Art findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 7. Das Arbeitsamt kann die Erteilung der Arbeitskarte verweigern, wenn der Nachsuchende auf den Erwerb seines Lebensunterhalts durch Arbeit nicht angewiesen ist.

§ 8. Es wird eine Kommission gebildet, die die Durchführung dieses Gesetzes kontrolliert. Die Kommission besteht aus dem Gewerkschaftsleiter, zwei Arbeitnehmern und zwei Arbeitgebern. Die Bestellung der Mitglieder sowie deren Stellvertreter erfolgt durch besonderes Gesetz.

§ 9. Mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Lit oder

Gast für jeden Einzelfall wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 10. I. Die bestehenden Bestimmungen über Abfertigungs- und Arbeitsbücher werden durch dieses Gesetz nicht berührt. II. Die Anordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1934) wird aufgehoben.

§ 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen trifft das Direktorium.

§ 12. Dieses Gesetz tritt einen Monat nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Abg. Montien (Einheitsl.) erklärte, daß das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dem Landtag schon sehr oft zur Beschlußfassung vorgelegen hat. Es ist eins der vielen Gesetze, die immer wieder mit einem Veto belegt wurden. Im Bericht der Sonderkommission glaube er genügend über die Veten gesprochen zu haben. Das Gesetz wurde dann in der zweiten Lesung angenommen.

Der nächste Punkt betraf den Gesetzentwurf zur Änderung des Handelsgesetzbuches

Dieses Gesetz war bereits vom Landtag verabschiedet worden, doch wurde es mit einem Veto belegt. Jetzt wurde es in der alten Fassung — wir haben das Gesetz bei der letzten Verabschiedung im Landtag im Wortlaut veröffentlicht — wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Nach kurzen Ausführungen des Abg. Tennigkeit (Einheitsl.), der auf die Grundzüge dieses Gesetzes einging, wurde das Gesetz in erster und zweiter Lesung angenommen und der Rechtskommission überwiesen.

Als fünfter Punkt stand das Gesetz über die selbständige

Ausübung eines Handwerks

im Memelgebiet in erster Lesung auf der Tagesordnung. Auch dieses Gesetz, das wir bei der Verabschiedung im Wortlaut veröffentlicht haben, ist vor einiger Zeit mit einem Veto belegt worden.

Abg. Rutkowski (Einheitsl.) machte zu diesem Gesetz die nachstehenden Ausführungen: Meine Herren Abgeordneten! Heute liegt Ihnen wieder das Gesetz vor, welches uns schon im vergangenen Jahr überreichlich beschäftigt hat. Es ist das Gesetz betr. „Ausübung eines selbständigen Handwerks im Memelgebiet“, das i. Zt. mit Veto belegt wurde, was natürlich hellste Empörung unter den memelländischen Handwerfern hervorrief. Es war in der vergangenen Zeit auffällig, daß alle Gesetze, welche für die memelländische Bevölkerung die gewünschte Ordnung und Besserung ihrer Lage bringen sollten, dem Veto verfielen, obwohl durch das Memelstatut ihre kulturellen und wirtschaftlichen Belange verbürgt sind. Dies hatte natürlich nur politische Hintergründe. Bei der Eröffnung des neu gewählten Landtages bemerkte Herr Gouverneur Aurlauskas unter anderem: „Die Abgeordneten mögen doch das Statut dem Geiste und nicht dem Worte nach auslegen“. Nun hat es sich aber im Laufe der Zeit gezeigt, daß der östliche und der westliche Geist nicht die gleichen waren. Das haben die zahlreichen Veten bewiesen. Hoffentlich nimmt die Sache jetzt eine andere Wendung und man wird sich ein bißchen mehr Verbändnis für die memelländischen Belange abzuwinnen. Bisher hat man immer den Artikel 89 der litauischen Verfassung ins Feld geführt. Mit diesem Artikel kann man die ganze Landtagsarbeit sabotieren, da bedarf es keines weiteren Kommentars. Der Artikel besagt, daß allen Bürgern Litauens Arbeits- und Handlungsfreiheit gewährleistet wird. Meine Herren, dies Gesetz schneidet durchaus nicht die Handlungsfreiheit der litauischen Bürger. Es hat jeder Staat das Recht, Gesetze zu erlassen, in deren Rahmen sich die Arbeits- und Handlungsfreiheit zu bewegen hat. Gewisse Voraussetzungen natürlich müssen Memelländer wie Litauer erfüllen. Eine Beschränkung des Rechts kann also gar nicht in Frage kommen. Wir wollen durch dieses Gesetz nur Ordnung im Handwerk schaffen und die jetzt herrschende Anarchie im Handwerk beseitigen, genau so wie Litauen selbst dieses anstrebt. Man hat sogar die Unterlagen dieses Gesetzes von der Handwerkskammer angefordert, was sehr bezeichnend ist. Die Lage, wie sie heute in vielen Handwerkszweigen unbeschränkt herrscht, bildet eine große Gefahr für diese Berufsstände, indem sie die Anwendung jeder vernünftigen Kalkulationsmethode illusorisch macht. Das kleine Handwerk ist heute nicht mehr steuerfähig. Das Handwerk hat ein Recht darauf, zu verlangen, daß es geschützt wird. Ist doch das Handwerk neben der Industrie und dem Kaufmannstand der größte Steuerzahler, also eine von den 4 Säulen, welche das Staatsgebilde tragen. Mit seinen annähernd 3000 Betrieben und ebenso vielen Angestellten macht es einen gewaltigen Faktor in bezug auf Steuerzahlung aus. Mit unserer Jahrhundert alten Tradition sind wir selbstverständlich an größere Frucht und Ordnung gewöhnt, von der wir auch niemals lassen werden.

Ganz trübe sieht es im Baugewerbe aus. Diese Zunft zählt 15 Mitglieder, die den Meistertitel besitzen und Lehrlinge ausbilden können. Dagegen gibt es in der Stadt Memel 60 selbständige Bauunternehmer, welche nach der Bestimmung der Handwerksnovelle vom 11. September 1930 zugelassen werden müßten, weil sie die Voraussetzungen des § 30 b dieser Novelle erfüllen. Diese Bauunternehmer übernehmen in der Regel Aufträge zu Schleuderpreisen, bezahlen den Materiallieferanten nicht und schädigen dadurch das ordentliche, seinen Verbindlichkeiten rechtschaffen nachkommende Baugewerbe auf das schwerste. Eine kleine Besserung hierin hat die Verbindlichkeitsklärung im Schiedsverfahren zeitigt. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Bekleidungs- und Schuhgewerbe. Unzählige Manufaktur- und Schuhwarengeschäfte unterhalten Maß- und Reparaturwerkstätten und schädigen dadurch das kleine Handwerk auf das empfindlichste; Möbel- und Utensilienhändler unterhalten Tischler- und Polsterwerkstätten, und so könnte man das Register noch weiter vervollständigen. Auf die weiteren Missetaten im Handwerk werde ich noch zurückkommen, wenn das Gesetz von der Kommission zurückgekommen ist. Es soll da noch ein Zusatzantrag beigefügt werden. Ich bitte, das Gesetz in erster Lesung anzunehmen und der Kommission IV und VII zu überweisen.

Abg. Anbrancas (Lit. Fr.) erklärte, daß dieser Gesetzentwurf nicht mehr nötig wäre, da die Handwerksnovelle alles regelt. In der Handwerksnovelle sei nur ein kleiner Raum freigelassen, der gestatte, daß Handwerker auch auf einer höheren Schule ausgebildet werden können. Durch diesen Gesetzentwurf wolle man dies aber unmöglich machen.

Abg. Vingaun (Einheitsl.): Herr Anbrancas glaubt, uns lange Aufschubgespräche über die

neue Handwerkerlehre machen zu müssen. Im Jahre 1930 wurde die Handwerkerlehre erlassen. Sie hat kein Veto erhalten. Wenn wir aber eine Abänderung vornehmen wollen, dann verfallt diese Abänderung dem Veto. Wir haben genügend Meister, die Lehrlinge ausbilden können und sie auch gut ausbilden. Wir brauchen die Handwerker-schulen nicht.

Das Gesetz wurde darauf in erster Lesung angenommen und den Kommissionen IV und VII über-wiesen.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung war die Beratung des Gesetzes betreffend den

Grundstücksfonds

Auch dieses Gesetz, das mit einem Veto belegt worden ist, haben wir bei der Verabschiedung im Landtag im Wortlaut veröffentlicht.

Abg. B. Ingaun (Einheitsl.) erklärte, daß die Begründung des Vetos durch den Gouverneur niemandem verheimlicht werden könne. Man habe sich daher mit dem Gouverneur in Verbindung gesetzt, und der Gouverneur habe erklärt, daß er Bedenken habe, daß das unbewegliche Vermögen für andere Zwecke verwendet werden könnte. Er wüßte nicht, in § 2 dieses Gesetzes den Zusatz, „in öffentlichem Interesse“. Durch diesen Zusatz wird unser Erachtens an dem Gesetzentwurf nichts geändert, deshalb sind auch die Worte in das Gesetz aufgenommen worden. Man will dadurch nur vermeiden, daß die Substanz des öffentlichen Vermögens vermindert wird. Ich werde bei der Rechnungslegung für 1930 Gelegen-heit haben, darauf hinzuweisen, wieviel Geld in den Einnahmen vermindert ist, das besser für Anläufe von Grundstücken hätte ausgeben werden können.

Das Gesetz wurde darauf in erster, zweiter und dritter Lesung angenommen und in der Schlussab-stimmung verabschiedet.

Als siebenter Punkt stand das Gesetz zum

Schutz

der Schuldner wiederkehrender Leistungen

in erster Lesung auf der Tagesordnung.

Dieses Gesetzentwurf, der ebenfalls mit einem Veto des Gouverneurs belegt worden ist, haben wir seinerzeit im Wortlaut veröffentlicht. Abg. Tennigkeit (Einheitsl.) erklärte, daß durch dieses Gesetz der Landtag den in Not geratenen Volksgenossen helfen wollte, es sei jedoch mit einem Veto belegt worden. Die Beschlüsse haben ergeben, daß Hypotheken aus der Inflationszeit noch mit hohen Zinsen, sogar bis zu zwanzig Prozent, verzinst werden müssen, und ebenso liegen auch noch Mietszinsleistungen aus der Inflationszeit vor. Alles dieses bedarf unbeding-ter Abänderung. Infolgedessen ist dieser Gesetzentwurf auch wieder auf die Tagesordnung gesetzt worden. Bei der letzten Verabschiedung dieses Gesetzes wurde der § 5 aufgenommen, wonach dieses Gesetz auf die Lietuvos Bankas und die Gemein Bankas keine Anwendung findet, weil man glaube, vielleicht so ein Veto verhindern zu können. Das Veto kam aber trotzdem. Nach dem im Gebiet bestehenden Gesetzen gelten alle Bürger als gleichberechtigt. Deshalb soll also nun hier eine Ausnahme gemacht werden? Bei den Beratun-gen in der Wirtschaftskommission wird daher der Antrag gestellt werden, den § 5 dieses Gesetzes

Abg. Montien (Einheitsl.) erklärte, gerade dieses Gesetz sei eines der Gesetze, mit denen sich der Landtag sehr oft und ausgiebig beschäftigt habe. Mit diesem Gesetz hätte man sehr viel Gutes schaffen können, wenn es nicht mit einem Veto belegt worden wäre. Noch heute bestehen in den Grundstücken Eintragsanfragen von Hypotheken, die mit 12, 14 und sogar 18 Prozent verzinst werden müssen. Hier ist unbedingt eine Abänderung notwendig, und das wollen wir auch tun. Dadurch hätten wir den Besitzern viel Gutes getan. Sehr viele Zwangs-versetzungen würden dann nicht erfolgt sein. Aber der Herr Gouverneur legte ein Veto ein, er begründete das mit Kreditoperationen. Wer ist nun für diese Frage zuständig? Der Landtag soll dafür nicht zuständig sein, weil es sich angeblich um Kreditoperationen handele. Vielleicht kann uns Herr Anbrancas sagen, was wir tun sollen. Wer für die Frage zuständig ist, habe ich in meinem Bericht der Sonderkommission ausgeführt. Wir besitzen ein Gesetz, das bei Zwangsversteigerungen ein Moratorium für sechs Monate gegeben werden kann. Die Wirtschaftskommission hat sich mit der Frage beschäftigt, ob es nicht richtig wäre, das Moratorium auf neun Monate zu verlängern, wenn Schuldner und Gläubiger die Sache bewerten. Dies sind aber wiederum Kreditoperationen. Herr Anbrancas, ich bitte Sie, helfen Sie mit, daß das vorliegende Gesetz Gesetzeskraft er-hält. Wir wissen dann, daß Hunderten von Men-schen geholfen ist.

Das Gesetz wurde in erster Lesung angenommen und den Kommissionen IV und VII über-wiesen.

Weiter stand das Gesetz betreffend

Abbau der Wohnungsbewirtschaftung und Mietszinsregelung

in der Stadtgemeinde in erster Lesung zur Behand-lung. Dieser Gesetzentwurf lautet wie folgt:

§ 1. Die Verordnung betreffend Wohnungs-bewirtschaftung in der Stadtgemeinde Memel vom 29. Mai 1925 (Amtsblatt Seite 450 ff.) findet auf Wohnungen, die abgesehen von Küche, Nebenkla-schen und Mädchenkammer, mindestens drei heizbare Wohnräume mit einer Gesamtwohnfläche von nicht weniger als 60 qm einschließlichs haben, und größere fortan keine Anwendung. Ob bei einer Dreizim-merwohnung diese Voraussetzungen vorliegen, ent-scheidet auf Antrag das Wohnungsnachweisamt. II. Eine nach Abs. I der Bewirtschaftung nicht mehr unterliegende Wohnung darf dem Mieter, der sie am 1. April 1937 inne hat, nur zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündi-gung hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Am übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwen-dung.

Zweiter Abschnitt

Mietszinsregelung

§ 2. Für die der Bewirtschaftung unterliegen-den Wohnungen darf der Mietszins die Friedens-miete höchstens um 15 vom Hundert übersteigen, auch soweit bisher ein höherer Mietszins vereinbart war (gekündigte Miete). II. Friedensmiete im Sinne des Abs. 1 ist die nach § 1 der Verordnung vom 14.

Juni 1928 (Amtsblatt Seite 559/560) festgesetzte Miete. Sind genaue Unterlagen für die Miete vom 1. August 1914 nicht zu beschaffen, so kann die Friedensmiete durch Vergleich mit ähnlichen Woh-nungen ermittelt werden. Verschlechternde oder verbessernde Veränderungen der im § 4 bezeichneten Art, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen sind, sind angemessen zu berücksichti-gen. III. In den Fällen, in welchen von einem Ge-richt oder einer Verwaltungsbehörde die Friedens-miete festgesetzt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. Im übrigen entscheidet bei Streitig-keiten über die Höhe der Friedensmiete das Woh-nungsnachweisamt.

§ 3. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Veränderungen vorgenommen, die den Gebrauchswert der Wohnung erhöhen, so kann der Vermieter diejenigen Beträge auf die Mieter um-legen, die zur angemessenen Verzinsung und Til-gung des erforderlichen Kapitals notwendig sind (Zulagsmiete). Die Umlegung ist nicht zulässig, wenn die Veränderungen als Instandsetzungsarbeiten anzusehen sind. Die Umlegung erfolgt nach dem Verhältnis der Friedensmiete auf die Mieter, für die der Gebrauchswert der gemieteten Räume er-höhrt wird. Wird der Gebrauchswert in verschiede-nem Umfange erhöht, so hat die Umlegung nach dem Verhältnis der Erhöhung zu erfolgen. II. Im Streitfalle entscheidet das Wohnungsnachweisamt.

Dritter Abschnitt

Rechtsmittel

§ 5. Gegen Entscheidungen des Wohnungsnach-weisamts ist binnen zwei Wochen nach ihrer Zu-stellung die Beschwerde an die Wohnungsab-schwerdekommision zulässig, welche endgültig ent-scheidet.

Vierter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 6 I. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen höheren Mietszins, als im zweiten Abschnitt zuge-lassen, zahlt oder annimmt, wird mit Geldstrafe von 50.— bis 1200.— Lit bestraft. II. Wer vorsäch-lich oder fahrlässig anderen Vorschriften dieses Ge-setzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 750.— Lit bestraft. III. Falls die nach Abs. 1 und II verurteilten Geldstrafen nicht beigetrieben werden können, tritt an ihre Stelle entsprechende Haft.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 7. Das Direktorium des Memelgebiets wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Abg. B. Ingaun (Einheitsl.) führte aus: Dieses Gesetz ist bereits zweimal dem Veto verfallen, einmal im Jahre 1933 und dann im vergangenen Jahr. Während der Beratung des Gesetzes haben wir uns an den Herrn Gouverneur gewandt, um festzustellen, wie er über das Gesetz denkt. Er ließ uns mitteilen, daß die Regelung dieser Angelegen-heit eine reine Sache des Memelgebiets sei. Nach-dem der Landtag das Gesetz verabschiedet hatte, wurde es im Jahre 1934 mit einem Veto belegt. Das Veto wurde damit begründet, daß das Gesetz das Wohl der Stadt Memel behindere. In die-sem Fall berief man sich nicht einmal auf Bestim-mungen des Statuts. Für die Wirtschaft der Stadt Memel ist dieses Gesetz jedoch unbedingt erforder-lich. Es ist notwendig, daß die Inflation, die in der Wohnung abgebaut wird. Nach diesem Gesetzentwurf sollen drei Zimmer mit mehr als 60 Quadratmeter Gesamtfläche aus der Zwangs-wirtschaft befreit werden. Ferner sieht der Geset-zenwurf vor, daß Mietszinssteigerungen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen. Wir haben uns während der Beratungen dieses Gesetzes sehr eingehend über die Wohnungsfrage informiert. Es wurde festgestellt, daß in einigen Fällen Mietssteigerungen bis zu 300 Prozent vor-gekommen sind. Sie wissen, wie die Wirtschafts-verhältnisse in der Stadt Memel liegen. Ich muß sagen, daß es unmöglich ist, daß man den Mietern solch hohe Mieten zahlen kann. Aus diesem Grunde haben wir auch wieder diese Gesetzesvor-lage eingebracht.

Abg. Cuhraun (Einheitsl.) hat diesen Gesetzent-wurf in den Kommissionen so schnell wie möglich zu behandeln, damit das Gesetz im Landtag verabschiedet werden kann. Der größte Teil der Bewoh-ner der Stadt Memel sind Mieter, und diese wol-len, daß die Angelegenheit sobald wie möglich erledigt wird. Es gibt in der Stadt Häuser, die dem Zusammenstürzen nahe sind. Trotzdem schämen sich aber die Besitzer dieser Häuser nicht, Wucher-mieten zu nehmen. Es sind Fälle bekannt, in denen die Mieten unbeschreiblich hoch sind, und die Fest-stellungen des Wohnungsnachweisamtes haben ergeben, daß die nach den bestehenden Bestimmungen zu nehmende Miete bei zwangsbewirtschafteten Woh-nungen nur auf dem Papier steht. Wenn eine zwangsbewirtschaftete Wohnung geräumt wird und ein neuer Mieter in diese Wohnung zieht, dann wird die Miete sofort um 100 bis 200 Prozent erhöht. Wenn eine Wohnung bis dahin 25 Lit gekostet hat, dann muß der neue Mieter 50 bis 60 Lit zahlen. Es gibt wenig Vermieter, die sozial denken und die die Wirtschaftslage verstehen. Manche Vermieter nutzen gerade die Wohnungs-not aus. Trotzdem in der letzten Zeit viel gebaut worden ist, und auch einige Wohnungen freigesetzt, können die in der Stadt geborenen Memeler nicht in diese Wohnungen ziehen, weil sie die Mieten unmöglich aufbringen können. Die Zuziehenden überbieten alles. Es ist unbedingt notwendig, daß auf dieser Frage eingehend Stellung genommen wird. Der Mieterbund hat in dieser Angelegenheit bereits Stellung genommen, und er wartet nur ab, was der Landtag und das Direktorium unter-nehmen werden. Der Bund beabsichtigt dann vor-zugsweise im Juli eine außerordentliche Ver-sammlung einzuberufen, um zu dieser Angelegen-heit endgültig Stellung zu nehmen. Man wird da-mit rechnen müssen, daß sogar ein Mieterstreik eintreten kann. Es geht nicht an, daß die Mieter „ausgeräubert“ werden. Leute, die aus anderen Ländern ausgewiesen werden, kaufen hier Grund-stücke und versuchen dann, die Hiesigen auszunüt-zen. Sollte der Gouverneur dieses Gesetz wieder mit einem Veto belegen, dann bitten wir das Direktorium dringend, eine Verordnung zu er-lassen, die die Mieter schützt. Die Verhältnisse in der Stadt sind sehr traurig. Deshalb muß schnelle Arbeit geleistet werden.

Abg. Borchert (Lit. Fr.) erklärte: Wir sind der Auffassung, obwohl wir volles Verständ-nis für die Not der Mieter haben, daß die Vorlage rechtlich wohl kaum lösbar ist. Eine zweite Sache, die wir bemängeln, ist, daß das Gesetz nur der Kommission V für Sozialfragen übergeben werden soll. Ich halte es nicht für angebracht, Wohnungs-soll als soziale Fragen zu behandeln (empörte

Zurufe einiger Abgeordneter), sondern die Woh-nungsfrage ist eine reine wirtschaftliche Frage. Sie müßte daher auch in der Wirtschaftskommission behandelt werden. Ich bin der Auffassung, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mit Artikel 32 der Konvention in Einklang gebracht werden können. In letzter Zeit hat das Landesverwaltungs-gericht (Zuruf Montien: Weshalb nennen Sie nicht das richtige Gericht?) in ähnlicher Sache eine Ent-scheidung getroffen und zwar bei Feststellung der Strafenhaftlinien. Da hat das Verwaltungs-gericht entschieden, daß eine Enteignung nur mög-lich ist gegen eine vorherige gerechte Entschädigung. Wenn wir durch ein Gesetz feststellen, daß die Hausbesitzer nicht über ihr Eigentum entscheiden dürfen, dann ist es eine Enteignung, und das wird eine Klippe sein, die für das Gesetz gefährlich werden kann. Wegen der Wohnungsbewirtschaftung sind in den Nachbarstaaten bereits rechtliche Entscheidungen gefallen, die zu denken geben. Es sind jetzt schon keine Ziegel mehr auf dem Markt, und es müßte sich auch der Landtag mit der Frage beschäftigen, damit in der Produktion von Ziegeln eine gewisse Erleichterung geschaffen werden soll. Ich bitte, daß der Entwurf auch der Wirtschaftskommission zugänglich gemacht wird.

Abg. Tennigkeit (Einheitsl.): Es ist vom Vordredner beauftragt worden, den Gesetzentwurf auch der Wirtschaftskommission zu überweisen. Es kommt darauf an, vertritt man die Interessen der Hausbesitzer, dann mag es eine wirtschaftliche Sache sein, vertritt man aber die Sachen der Mieter, und das will dieses Gesetz doch, so handelt es sich um eine soziale Angelegenheit. Was die Entscheidung, die der Vordredner äussert hat, über Anlegung von Klustlinien anbelangt, so kann man nicht dieses Gesetz als Beispiel heranziehen. Bei dem Klustliniengesetz tritt eine Enteignung ein, weil Teile des Grundstücks aus der Ver-fügung des Eigentümers dauernd herausgenom-men werden. Nach diesem Gesetzentwurf liegt nur eine Eigentumsbeschränkung vor. Eigentumsbeschränkung ist etwas ganz anderes als eine Enteignung.

Abg. Montien (Einheitsl.): Es fällt dem Ab-geordneten Borchert heute nicht schwer, über An-gelegenheiten zu sprechen, für die er nicht die Verantwortung zu tragen braucht. Herr Borchert hat gesagt, daß durch dieses Gesetz das Eigentums-recht verletzt werde und daß das dem Statut wider-spreche. Ich muß aber sagen, der Mieter hat ebenso ein Recht nach dem Statut. Es gibt Leute, die Grundstücke erwerben ohne Geld und dann Hypo-thesen aufnehmen, und um diese verzinst zu kö-nen, nehmen sie Mietssteigerungen vor. Wie hoch die Mietssteigerungen sind, darüber wird Ihnen Herr Pranaitis, der in der Wohnungskommission ist, berichten können. Wir wollen einen allmäh-lichen Abbau der Zwangswirtschaft vornehmen, und zwar soweit wie es möglich ist.

Abg. Borchert (Lit. Fr.): Es ist betont worden, daß man sich, wenn man sich mit einer ernstlichen Sache beschäftigt, auch an die Tatsachen hal-ten soll. Wozu ich Bedenken habe, was ist die rechtliche Seite dieses Gesetzes. Wir haben gericht-liche Entscheidungen auch vom Reichsgericht (Zuruf Montien: Abg. jekt nennen Sie das Gericht rich-tig beim Namen!) in Deutschland, das sich auch auf den Standpunkt stellt, daß die Zwangswirt-schaft gleichmäßig mit einer Enteignung ist. (Abg. B. Ingaun: Sie haben Beziehungen zu Deutschland! Große Begeisterung!) Auch verschiedene Juristen des Memelgebiets sind derselben Ansicht. Wir wollen nicht eine Aufhebung der Zwangswirtschaft mit einem bestimmten Termin, sondern wir wollen nur eine Ubergangszeit schaffen für ein oder ein-einhalb Jahre. Es ist aber nicht gangbar, den Haus-besitzern Fesseln aufzuerlegen, wenn sie schon ge-fesselt sind.

Abg. Montien (Einheitsl.): Ich kann schon jetzt versichern, wir werden Ihrem Antrag, Herr Borchert, katastrophal und den Gesetzentwurf auch der Wirtschaftskommission vorlegen. Dann werden wir aber auch die rechtliche Seite, die Sie ange-schnitten haben, beleuchten, und dann werden Sie sehen, was die Herren Juristen sagen werden. Die Entscheidung, die Sie angeschnitten haben, bezieht sich nicht auf Wohnungszwangswirtschaft und Mietszinsregelung, sondern nur auf Festlegung von Strafenhaftlinien usw. Bisher sagten Sie immer, wir hätten alles vom Auslande abgesehen. Diesmal wollen Sie sich an die ausländischen Verhältnisse klammern. Wir werden aber in der Lage sein, Ihnen auch die juristische Seite zu be-leuchten.

Abg. B. Ingaun (Einheitsl.): Ich möchte nur noch kurz wegen der angeblichen Enteignung sprechen. Hier im Memelgebiet soll die Festlegung der Mieten eine Enteignung sein. Wie ist es aber in Großbritannien, wo der Preisminister die Mieten festsetzt? Ist das keine Enteignung, Herr Borchert? (Zuruf von Abg. Borchert: Dort bezieht sich auf kein Statut!) So, aber Litauen hat eine Ver-fassung!

Abg. Borchert (Lit. Fr.): Abg. B. Ingaun ist in der Rechtskommission, und ihm müßte bekannt sein, daß die Konvention und das Statut uns Rechte, aber auch Pflichten auferlegen. Im übrigen Litauen gibt es keinen Artikel 32 des Statuts, und den müssen wir respektieren.

Abg. Montien (Einheitsl.): Bezüglich der Vetos des Gouverneurs zum Gesetz über die Woh-nungsbewirtschaftung möchte ich sagen, daß bisher das Statut kein Vetogrund war, sondern daß der Vetogrund der war, daß das Gesetz die blühende Stadt vernichtet hätte. In 500 Jahren ist nicht die blühende Stadt vernichtet worden. Wir sind sehr besorgt um unsere Stadt Memel, Herr Borchert, mehr als Sie glauben. Sie wollen jetzt schon mit aller Mühe versuchen, das kommende Veto zu begründen.

Das Gesetz wurde darauf in erster Lesung an-genommen und den Kommissionen IV, V und VII des Landtages überwiesen.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung betraf das

Gesetz

über Abänderung der Gewerbeordnung

Dieses Gesetz war vor kurzem vom Landtag des Memelgebiets verabschiedet, jedoch vom Gouverneur mit einem Veto belegt worden. Es handelt sich bei diesem Gesetz um den Marktverkehr und den Handel im Hausieren. Abg. B. Ingaun (Einheitsl.) erklärte hierzu, daß dieses Gesetz ungewissheit eine Angele-genheit des Memelgebiets behandelte. Abg. Montien habe zu Beginn der Sitzung ausführlich zu die-ser Frage des Vetos Stellung genommen. Er brauche daher weiter nichts zu sagen.

Der Gesetzentwurf wurde, nachdem die Ab-geordneten Anbrancas und Montien weitere An-schläge gemacht hatten, in der ersten, zweiten und dritten Lesung angenommen und auch in der Schlussabstimmung verabschiedet.

Dann beschäftigte sich der Landtag mit dem Ge-setzentwurf über die

Rechtsverhältnisse der bei den autonomen Behörden des Memelgebiets angestellten Beamten

Dieser Gesetzentwurf umfaßt 180 Paragraphen und enthält allgemeine Bestimmungen, Bestimmungen über Entlohnung des Amtes ohne förmliches Diszi-plinarverfahren, über Veretzung in ein anderes Amt, Bestimmungen über einseitige Veretzung in den Ruhestand, über Anspruch auf Ruhegehalt, über die Höhe des Ruhegehalts und die Berechnung der Dienstzeit, sowie den Nachweis der Dienstfähig-keit, Bestimmungen über die Zahlbarkeit des Ruhe-gehalts, über Kürzung, Entziehung und Wiederge-währung des Ruhegehalts, Bestimmungen über Zwangsveretzung in den Ruhestand und über Be-willigung an Hinterbliebene, ferner einen Abschnitt über Dienstvergehen, darunter allgemeine Bestim-mungen, Disziplinarverfahren, Wiederaufnahme-verfahren, Disziplinärverfahren, Wiederaufnahme-verfahren, Disziplinärverfahren, Bestimmungen über Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche und Schluss- und Uebergangsbestimmun-gen.

Der Präsident des Direktoriums, B. A. D. S. S., erklärte hierzu, daß dieses Beamtengesetz bereits 1936 den Landtag beschäftigt habe und auch von ihm verabschiedet worden sei. Das Gesetz sei jedoch nicht in Kraft getreten, da der Gouverneur ein Veto eingelegt habe. Die späteren Landtage haben sich ebenfalls mit diesem Beamtengesetz befaßt, haben es aber nicht verabschiedet können, weil sie vor der Verabschiedung aufgelöst worden seien. Das Direk-torium hat sich von der Notwendigkeit eines solchen Beamtengesetzes überzeugt und hat es wieder ein-gebracht unter Beilegung der seinerzeitigen Veto-gründe.

Der Gesetzentwurf wurde darauf in erster Lesung angenommen und der Rechtskommission zur weiteren Beratung überwiesen.

Als erster Punkt stand das Gesetz betreffend die

Regelung des Verkehrs mit Milch

in erster Lesung zur Verhandlung. Dieser Geset-zenwurf hat den nachstehenden Wortlaut:

§ 1. Zur Sicherung der Volksgesundheit, Ver-zinerung der Suchengefahr und im Interesse der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Ver-kehrs mit Milch kann das Direktorium des Memel-gebiets anordnen, daß der Verkauf von Milch und Milchzeugnissen in einzelnen größeren Orten — Verbrauchsorte — nur von solchen Milchzeugern, Molkereien oder Inhabern fester Verkaufsstellen erfolgen darf, die hierzu eine besondere Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde haben.

§ 2. Wird eine solche Anordnung für einen Verbrauchsort erlassen, so gelten für diesen Ver-brauchsort folgende Bestimmungen: 1. Milch-zeuger, Molkereien und Verkaufsstellen, die Milch und Milchzeugnisse verkaufen wollen, bedürfen hierzu einer schriftlichen Genehmigung der zustän-digen Ortspolizeibehörde. 2. Die Ortspolizeibe-hörde hat ein Register der zugelassenen Verkäufer des Verbrauchsortes mit Milch und Milchzeug-nissen zu führen. Das Register muß enthalten: a) genaue Benennung der einzelnen Verkäufer; b) Angabe über Erfüllung der Vorschriften nach § 3; c) Angaben über das Statut der einzelnen Inhaber (Inhabern der genehmigten Milch- und Molkereiprodukte).

3. Die Abgabe von Milch und Milchzeug-nissen an die Verbraucher im Kleinhandel ist nur den Milchzeugern, Molkereien und Inhabern von festen Verkaufsstellen gestattet. 4. Milch- und Milchzeugnisse, die zum Kleinverkauf in dem Verbrauchsort bestimmt sind, dürfen nicht im Zwischenhandel be-zogen werden, sondern nur unmittelbar vom Er-zenger oder einer Molkerei. 5. Milchzeuger ist das Zufahren von Milch und Milchzeugnissen zum Weiterverkauf im Kleinhandel nicht gestattet.

§ 3. Zur Belieferung eines nach § 1 vom Direk-torium bestimmten Verbrauchsortes mit Milch darf nur Milch aus solchen Herden zugelassen werden, die auf das Vorhandensein von Tuberkulose nach dem von der Landwirtschaftskammer eingerichteten Verfahren dauernd kontrolliert werden.

§ 4. Die Bestimmungen des § 3 finden auf die Belieferung eines Verbrauchsortes Anwendung 3 Monate nach der Anordnung des Direktoriums ge-mäß § 1 dieses Gesetzes.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmun-gen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 275.— Lit bestraft.

§ 6. Den Milchzeugern, den Inhabern von Molkereien und festen Verkaufsstellen, die auf Grund dieser Strafbestimmungen rechtskräftig be-straft sind, kann bei wiederholten Zuwiderhand-lungen die Abgabe von Milch direkt an Verbraucher und der Handel mit Milch und Milchzeugnissen auf Zeit oder dauernd unterlagert werden.

§ 7. Das Direktorium wird ermächtigt, die not-wendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Landesdirektor S. J. G. A. D. erklärte, daß dieses Gesetz praktisch nur den Verkehr mit Milch in der Stadt Memel regeln soll. Die wichtigste Bestim-mung ist, daß der Verkauf von Milch und Milch-zeugnissen in einzelnen größeren Orten nur von solchen Milchzeugern, Molkereien oder Inhabern fester Verkaufsstellen erfolgen darf, die hierzu eine besondere Genehmigung haben. Es soll erreicht werden, daß die zum Verkauf gelangende Milch be-wachtet und auch im Interesse der Volksgesundheit kontrolliert wird. Zur Belieferung eines bestimm-ten Verbrauchsortes mit Milch soll nur Milch aus Herden zugelassen werden, die auf das Vorhanden-sein von Tuberkulose kontrolliert werden.

Der Gesetzentwurf wurde darauf in erster Lesung angenommen und den Kommissionen IV und VII über-wiesen.

Dann beschäftigte sich der Landtag mit einem Gesetzentwurf zur

Änderung des Wildschutzes

vom 15. Juli 1929. Dieser Gesetzentwurf lautet wie folgt:

Das Wildschutzes vom 15. Juli 1929 (Amts-blatt 1929 Seite 572) wird wie folgt geändert:

Artikel I
§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:
3. Rebhühner, Wachteln und Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August

Artikel II

Der § 2 erhält folgenden neuen Absatz: II. Der Abschuss von schießenden Riden ist schlechthin unzu-lässig.

Artikel III

Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt: Das Direktorium wird ermächtigt, den Abschuss von

Rechtsbünden sowie von Rotwid, im allgemeinen oder für einzelne Teile des Gebiets, von einer Genehmigung abhängig zu machen. Die Erteilung der Genehmigung kann dem Direktorium vorbehalten oder den Landräten — für das Stadtgebiet Memel dem Magistrat — übertragen werden.

Artikel IV

Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt: Das Ueberwecheln krank geschossener Schalenwildes auf einen benachbarten Jagdbezirk muß unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten dieses Bezirks oder dessen Stellvertreter gemeldet werden.

Artikel V

Im § 9 werden die Worte „des § 1, Abs. I oder des § 2“ ersetzt durch „des § 1 Abs. I, der §§ 2 oder 2a“.

Artikel VI

Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt: Der Gebrauch von Tellereisen zum Einfangen von Tieren irgend welcher Art ist bei Geldstrafe bis zu 375.— Lit oder entsprechender Haft verboten. Das Aufstellen von Schwanenhals und Kastenfallen bleibt weiterhin gestattet.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Landesdirektor Szigaud erklärte, daß die Anregung zu diesem Gesetzentwurf aus Jägerkreisen gekommen sei. Es habe sich herausgestellt, daß das jetzige Wildschußgesetz in einigen Punkten abänderungsbedürftig sei. In diesem Gesetzentwurf werden die Änderungen vorgeschlagen. Er bitte, dieses Gesetz einer Kommission zu überweisen, die Sachverständige beranzieht, um den Text genau festzulegen.

Der Gesetzentwurf wird in erster Lesung angenommen und den Kommissionen IV und VII überwiesen.

Weiter stand ein Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes betreffend

Einführung von Arbeitsbüchern

vom 9. Dezember 1930 in erster Lesung zur Beratung. Dieser Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut:

Hinter § 6 wird neuer § 6a eingefügt:

§ 6a. 1. Wird seitens eines landwirtschaftlichen Dienstboten das Dienstverhältnis aus einem nach § 1 der Verordnung vom 10. Juni 1921 (Amtsblatt 1921 Seite 601) unzulässigen Grunde vor Ablauf der Vertragsdauer gelöst, so kann der landwirtschaftliche Arbeitgeber im Arbeitsbuche vermerken, daß der Arbeitnehmer die vereinbarte Dienstdauer nicht eingehalten hat. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsbuch ihm nicht zurückgeben, sondern es mit einer gleichen Eintragung berichtigten Polizeibehörde übergeben, die das Arbeitsbuch ausgestellt hat. 2. Ein neues Arbeitsbuch kann die Polizeibehörde erst dann ausstellen, wenn sie sich überzeugt hat, daß das Arbeitsbuch nicht aus dem im Artikel I genannten Grunde verloren worden ist. Den aus dem Memelgebiet nach der Stadt Memel zugewandenen landwirtschaftlichen Arbeitern werden von den städtischen Behörden keine Arbeitsbücher ausgestellt. 3. Sämtlichen Arbeitgebern in der Stadt Memel wird zur Pflicht gemacht, nur solche landwirtschaftlichen Arbeiter einzustellen, die mittels ihres Arbeitsbuches nachweisen, daß sie ihr früheres Arbeitsvertragsverhältnis ordnungsmäßig erfüllt haben. 4. Das Direktorium ist berechtigt, durch seine Vertreter die Durchführung dieser Bestimmungen nachzuprüfen. Es kann zu diesem Zwecke besondere Nachfragen erlassen. 5. Alle dieser Abänderung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen finden entsprechend keine Anwendung.

Abg. Borchert (Lit. Fr.), der diesen Gesetzentwurf eingebracht hatte, schlug vor, den Entwurf der Kommission IV zu überweisen. Abg. Montan (Einheitsl.) machte den Vorschlag, den Entwurf auch noch der Kommission VII zu überweisen. Es wurde darauf beschloffen, den Gesetzentwurf den Kommissionen IV und VII zu überweisen.

Dann beschäftigte sich der Landtag mit dem Antrag des Direktoriums auf

Entlastung für das Rechnungsjahr 1930

Abg. Bisinger (Einheitsl.) erklärte, daß die Rechnung des Jahres 1930 die sechste Jahresrechnung ist, die von diesem Landtag entlastet wird. Das Direktorium hat dem Landtag sechs Jahresrechnungen vorgelegt. Es ist interessant, wenn man feststellt, daß die Direktoren, die mit dem Vertrauen des Landtages regierten, die einzigen waren, die sich um die Rechnungslegung gekümmert und die Jahresrechnungen dem Landtag vorgelegt haben. Im Jahre 1930 haben drei Direktoren amtiert, und zwar bis zum 16. August 1930 das Direktorium Radigien, vom 16. August bis 9. Oktober 1930 das Direktorium Reizgus und von da bis zum Beginn des Jahres 1931 wieder das Direktorium Reizgus, jedoch in einer anderen Zusammenfassung. Das Direktorium Radigien hatte ursprünglich das Vertrauen des Landtages. Der Landtag hat dann dem Direktorium Radigien das Mißtrauen ausgesprochen, worauf der Gouverneur im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Direktoriums Radigien den Landtag aufhob. Für 1930 hat ein ordnungsmäßiges Haushaltsgesetz nicht bestanden. Es war nur der Entwurf eines solchen Gesetzes eingebracht und in der zweiten Lesung angenommen worden. Da der Landtag jedoch aufgelöst wurde, konnte das Haushaltsgesetz nicht verabschiedet werden. Der neue Landtag beschloß im Februar des nächsten Jahres, das Haushaltsgesetz für 1930 anzuerkennen. Dadurch erhielt es eine gewisse gesetzliche Grundlage. Der Haushalt für 1930 schloß mit einem Ueberschuß von 200.225 Lit ab. Dieser Betrag wurde der Vermögens- und Schuldenverwaltung zugeführt. Bei den Einnahmen ist nichts Wesentliches zu beanstanden. Man könnte allerdings darauf hinweisen, daß damals das ganze Gelände zwischen der Altenbergrstraße und der Simons-Dachstraße, das für den Bau eines Direktoriumsgebäudes bestimmt war, verkauft wurde und zwar für einen Preis, der sehr niedrig war. Ich habe schon gesagt, daß das Geld für das verkaufte Land den laufenden Einnahmen zugeflossen ist. Es muß bemängelt werden, daß diese Beträge nicht einem Fonds zugeführt wurden. Der Grund und Boden, auf dem jetzt das Vintantas-Gymnasium und die Handelschule stehen, ist also seinerzeit fast veräußert worden. Heute muß das Direktorium für das in diesem Gebäude untergebrachte Vintantas-Gymnasium eine hohe Miete zahlen, nämlich 25.000 Lit. Bei den Ausgaben sind nur einige Beanstandungen vorgenommen worden.

Die Finanzkommission schlägt dem Landtag folgenden Beschluß vor:

Dem Direktorium des Memelgebietes wird auf Grund der vorgelegten Rechnungen für das Jahr 1930 Entlastung erteilt. Die außerplanmäßigen

Einnahmen und Ausgaben werden als außerplanmäßig festgestellt und ebenso wie die Etatsüberschreitungen genehmigt. Von der Entlastung sind ausgenommen bei Kap. 5 Titel 4 4020 Lit Stellenzulagen an Beamte, bei Kap. 14 Titel 8 60 Lit und 3316,85 Lit Ausgaben anlässlich des Besuchs des englischen Wasserflugzeugführers, 600 Lit Entschädigung an Dr. A. für Ausarbeitung eines Entwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Ich bitte Sie, dem Beschluß der Finanzkommission beizutreten.

Abg. Kyrancas (Lit. Fr.) erklärt, man müsse sich freuen, daß schon sechs Jahresrechnungen dem Landtag vorgelegt worden sind, und es wäre gut, wenn alle Jahresrechnungen nachgeholt würden. Die Ausgaben anlässlich des Besuchs des englischen Wasserflugzeugführers hätten nicht beanstandet werden sollen.

Landesdirektor Bette: Herr Kyrancas sagte, daß es gut wäre, wenn die Jahresrechnungen schneller eingereicht würden, damit man die Schulden, wenn man Feststellungen macht, noch greifen kann. Ich kann Ihnen mitteilen, daß für 1935 die Jahresabrechnung bereits gemacht ist, sie kann bereits auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen. Und für 1936 ist das Direktorium mit den Vorbereitungen ebenfalls soweit, daß die Jahresrechnung der für 1936 bald folgen wird. Für 1937 kann die Jahresrechnung noch nicht vorgelegt werden, weil das Jahr noch nicht abgeschlossen worden ist. Sobald das Jahr abgeschlossen ist, wird auch die Jahresrechnung für 1937 vorgelegt werden.

Abg. Bisinger (Einheitsl.): Ich muß Ihnen, Herr Kyrancas, sagen, daß es Ihnen in der nächsten Landtagsitzung leid tun wird, daß Sie nach der Jahresrechnung für 1935 geschrieben haben. Und dann noch eins: Nach dem Rechenschaftsbericht steht es fest, daß der Grund und Boden, auf dem das Gebäude für das Vintantas-Gymnasium und die Handelschule steht, so gut wie veräußert worden ist. Diese Feststellung können Sie nicht widerlegen. Es wird besonders von Ihrer Seite immer wieder betont, daß das Direktorium keine Schritte, die mit dem Auslande in Verbindung stehen, unternehmen darf, und der Besuch des englischen Geschwaders ist auch als ein ausländischer Besuch anzusehen.

Abg. Kyrancas (Lit. Fr.): Sie können beruhigt sein, ich fürchte mich nicht vor dem Bericht über die Jahresrechnung für 1935. Ich habe kein Direktorium geführt und habe daher auch keine Verantwortung zu tragen.

Bei der darauffolgenden Abstimmung wurde der Beschluß der Finanzkommission angenommen.

Der letzte auf der Tagesordnung stehende Punkt betraf den Antrag Pranaitis/Walrimas betreffend

Berechnung der Wohnungsmieten der Kostleute

bei der Verteilung der Arbeitstage. Dieser Antrag lautet wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen: „Das Direktorium zu beauftragen, einen Gesetzentwurf betr. Regelung der auf die Verteilung der Kostleute für die Wohnungsmieten zu leistenden Zahl der Arbeitstage einzubringen. Sie müßten gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt werden zu gleicher Anzahl der Tage in jedem Monat.“

Abg. Pranaitis (Lit. Fr.) erklärt in seiner Begründung, daß die Wohnungsverhältnisse der Kostleute auf dem Lande sehr schlecht seien. Es müßte in dieser Beziehung etwas getan werden. Ebenso müßten die Arbeitstage, die Kostleute anstelle der Wohnungsmieten zu leisten haben, gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt werden. Er bitte das Direktorium, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten.

Abg. Montan (Einheitsl.): Abg. Pranaitis hat einen Antrag vorgelegt, in dem er bittet, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, wonach die Arbeitstage für Mieten anders verteilt werden. Ich bin nicht in der Lage, zu beurteilen, ob dies möglich ist und angebracht ist. Wir werden diesen Antrag annehmen und der Sozialkommission als Material überweisen. Ich will nur auf die Wohnverhältnisse bei den Kostleuten auf dem Lande im allgemeinen eingehen. Es sind dort schreckliche Zustände. Schrecklicher können sie nicht sein. Diesbezüglich hatte auch Herr Pranaitis eine Anfrage eingebracht und die Verhältnisse in den schwärzesten Farben geschildert. Ich bin darauf zum Direktorium gegangen, und wir sind zusammen mit Mitgliedern des Direktoriums aufs Land gefahren und haben eine Prüfung der in der Anfrage erwähnten Wohnungen vorgenommen. Zum Teil hat Herr Pranaitis Recht gehabt. Wir waren erschrocken, als wir sahen, welche Leute da waren. Ich bitte Herrn Pranaitis, bei seinen Leuten auf dem Lande hinzuwirken, daß sie anders mit den Wohnungen umgehen. Dessen waren zwar die Türen waren aber ausgebrochen worden, weil man, wie man erklärte, sonst nicht einen ganzen Hofstamm in den Ofen hätte schieben können. Dies stelle man noch dazu auf einem Ost feil, das dem Direktorium gehört. Herr Landesdirektor Surau wird dies befähigen können. Manche scheinen auch nicht zu wissen, daß zur Bereinigung der Stube Wasser gehört. In der Stube war lanter Erde. Ich bin auf dem Lande aufgewachsen, und ich kenne dort die Verhältnisse sehr genau, so etwas habe ich aber nicht gesehen. Wir werden die in dem Antrag aufgeworfene Frage prüfen. Wenn man aber Holz und Kartoffeln in der Stube aufschichtet und im Keller wohnt, dann ist den Leuten eben nicht zu helfen. Ich beantrage, diesen Antrag der Kommission V als Material zu überweisen.

Nach weiteren kurzen Ausführungen der Abg. Pranaitis und Montan wurde der Antrag angenommen und der Kommission V überwiesen.

Ein Dringlichkeitsantrag betreffend den Kriegszustand

Nach Erledigung dieser Tagesordnung wurde ein Dringlichkeitsantrag vorgelesen, der von den Abgeordneten Monien, Dietrichmons, Engelen, Baitschies, Antkowi, Palanitschies, Stenzel, Dilbo, Koepfel, Schmitt, Borrmann, Reichardt, Schwindt, Borbe, Flohiers Pfeiffer, Bisinger, Tennigkeit, Galewa, Subran und Tiedeks unterzeichnet ist, hat den nachstehenden Wortlaut:

„Der Landtag wolle beschließen, 1. diesen Antrag für dringlich zu erklären. 2. Das Direktorium wird gebeten, alles ihm nur irgend mögliche zu tun, um die Aufhebung des Kriegszustandes und die Verrückung der Staatssicherheitspolizei im Memelgebiet zu erreichen.“

Nachdem die Dringlichkeit für diesen Antrag bewilligt worden war, machte Abg. Bisinger (Einheitsl.) sehr umfangreiche Ausführungen, aus denen wir nur einzelne Teile veröffentlichten können. Abg. Bisinger führte u. a. aus:

Meine Herren Abgeordneten! Die Ereignisse der letzten Wochen haben tief in unser künftiges Leben eingegriffen. Wir können nicht schweigend an ihnen vorübergehen. Der Staat hat vor der Tatsache der nackten Gewalt gestanden. Wir haben das mitempunden und unser Wille ist auf Pflichterfüllung gegenüber dem Staat gerichtet gewesen, wie wir das immer betont haben und es ja in diesen Wochen die lebendige Erkenntnis gewinnt, daß man mit den Mitteln der Nacht zwar die Arme binden und den Mund zum Schweigen bringen kann, daß man aber nicht Köpfe und Herzen gewinnen kann, ja daß man sie sogar in dem gleichen Maße verliert, in dem man Gewalt anwendet!

Die Memelländer leben seit mehr als elf Jahren unter dem Kriegszustand. Er ist nicht der Ausnahmezustand, den das Staatsrecht mit diesem Worte bezeichnet, sondern er ist die Regierung in Form geworden, mit der uns fast mehr als elf Jahren die wesentlichen Grundrechte unseres Staats verloren worden sind. Gewiß, die staatlichen Machtmittel können diesen Tatbestand sichern, sie können die Memelländer daran hindern, öffentlich in der Presse und in Versammlungen über den Kriegszustand ihre Meinung zu äußern; sie können auch verhindern, daß die Bevölkerung davon erfährt, wenn Abgeordnete des Landtages über den Kriegszustand und seine Folgen sprechen. Aber die Staatsführung muß wissen, welche unheilbaren Schäden dem Staatsgefühl der Memelländer dadurch zugefügt werden.

Wer das Memelgebiet nur aus der Presse kennen lernt oder durch die Strafen Memel geht, ohne mit den Memelländern Verbindung zu haben, der merkt wenig oder nichts von dem Kriegszustand und seinen Folgen. Die Memelländer sind ja schon so verächtlich, daß sie es nicht mehr wagen, über den Kriegszustand zu sprechen.

Es wäre aber ein ganz außerordentlich schwerer Fehler, wenn sich auch die Staatsführung durch diese äußere Ruhe täuschen ließe. Es wäre eine verhängnisvolle Unterlassungsünde, wenn wir uns nicht endlich mit den Zuständen befassen wollten, die unter der bald zwölftägigen Herrschaft der Kriegsbefehle in Memelgebiet entstanden sind. Der von uns abgelegte Eid gibt uns nicht nur das Recht, sondern macht es uns zur Pflicht, auf diese Zustände hinzuweisen, die mit einer gerechten Auslegung des Memelstatuts nicht vereinbar sind.

Die Kriegsbefehle hat nicht nur rein sachliche Verordnungen von Präsidenten des Direktoriums in der Presse verboten und unterdrückt, sie hat auch Erklärungen von Präsidenten des Direktoriums im Landtag in der Presse verboten. Dem Landtag erstattete Berichte sind selbst dann verboten worden, wenn darin eine wichtige Erklärung des Ministerpräsidenten dem Landtag zur Kenntnis gebracht wurde, wie z. B. damals, als die Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten Labellis bekanntgegeben wurde, daß das Enteignungsgesetz nicht angewandt wurde.

Die staatliche Autorität ist die staatliche Autorität in jeder Form, gleichgültig, ob sie von großstädtischen Behörden oder von memelländischen Behörden repräsentiert wird. Jeder Einbruch in die Autorität der memelländischen Behörden ist gleichzeitig ein Einbruch in die Autorität des Staates überhaupt. Über diesen Zusammenhang sollten auch die Kriegsbefehle und die staatlichen Behörden mehr als bisher nachdenken.

Das Memelstatut sichert den Memelländern die Gleichberechtigung der beiden Landessprachen zu. Das ist maßgebend. Was die Verfassung über die Staatsprache und über lokale Sprachen sagt, ist für das Memelgebiet nicht maßgeblich, weil die Bestimmung des Memelstatuts voran geht. Nach dem Statut gibt es im Memelgebiet nicht eine „Staatsprache“ und daneben eine „lokale Sprache“, denn neben einer Staatsprache ist die lokale Sprache nicht mehr gleichberechtigt, die die Verrückung dieser Gleichberechtigung ist ja auch der wirkliche Sinn der Unterscheidung zwischen Staatsprache und lokaler Sprache. Man legt die Bestimmung der Verfassung so aus: „Die Staatsprache muß Du anwenden, die lokale Sprache (die deutsche) darfst Du, wenn Du willst, auch gebrauchen.“

In Wahrheit sagt das Statut aber klar: „Du darfst sowohl die eine wie die andere offizielle Sprache sprechen oder anwenden oder auch beide zusammen, wie Du willst.“ Das ist ist ein klares Recht der Memelländer, und als der Staat die Souveränität unter den Bedingungen des Statuts übernahm, da übernahm er auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß sowohl der deutsche wie auch der litauische Memelländer nicht nur in seinem privaten und geschäftlichen Leben, sondern auch den Behörden gegenüber in seiner Muttersprache auftreten kann. Alle aber, die da glauben, daß sie mit ihrer Auslegung des Statutes recht sind, Memelländern allmählich den Strich in dem Hals zuziehen können, die mögen sich legen lassen: Solange wir noch einen Hauch in uns haben, um überhaupt zu sprechen, solange werden wir die wirkliche Gleichberechtigung der beiden Sprachen verlangen, auf jedem legalen Wege, der zum Ziel führt!

Und die jungen Herren ohne Lebenserfahrung, die hier glauben, sie könnten mit ihren sachlichen Argumenten einen Kampf gegen die deutsche Sprache führen, denen empfehle ich, sich mit der Geschichte ihres eigenen Volkes zu beschäftigen und sich vor alten Litauern, die ihr Volkstum in schlechten Zeiten hochgehalten haben, erzählen lassen, was daraus wird, wenn man einem Volk seine Sprache nehmen will.

Niemand kann behaupten, daß die Gewährung der Gleichberechtigung für zwei Landessprachen irgendwelche Schwierigkeiten in der sachlichen Durchführung bringt. Man sucht selbst in der ganzen Welt Analogien, wenn es sich darum handelt, irgend eine autonome Kompetenz einzurichten, nur bei der Gleichberechtigung beider Sprachen findet man die Analogie nicht, die z. B. in Belgien und in dem bei der Postverwaltung sonst so beliebten Süd-Afrika so leicht erreichbar sind. Uns steht nichts anderes übrig, als anzunehmen, man findet sie nicht, weil man sie nicht finden will.

Bereits im Jahre 1936 haben wir wegen dieser Verhältnisse eine Interpellation an das Direktorium gerichtet. Der Herr Präsident des Direktoriums hat uns damals eine Antwort erteilt, aus der hervorging, daß der Herr Gouverneur unsere Klagen als berechtigt ansah und daß er eine Verbesserung für die Zukunft in Aussicht stellte. Diese Antwort erhielten wir am 19. August 1936. Ich stelle fest, daß sich in allen diesen Fragen seither nicht das geringste geändert hat; eher ließe sich das Gegenteil feststellen. Es ist nur vielleicht folgendes Moment nun hinzugekommen, daß in einer großen Zahl von Fällen die sachlich gleichmäßige Behandlung wirtschaftlicher Anträge von Memelländern abhängig gemacht worden ist davon, daß sie dem Zwang zur Benutzung der litauischen Sprache nachgegeben haben. Dadurch ist eine neue Erschütterung des Rechtsgefühls im Memelgebiet hervorgerufen worden, die man gar nicht schwer genug einschätzen kann.

Das Rechtsbewußtsein einer Bevölkerung begründet sich natürlich auf dem überkommenen Strafrecht. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen einige Paragraphen des im Memelgebiet geltenden Strafrechts vorlese:

§ 187

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzubringen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Sind mildere Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 339

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 343

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wir wünschen und verlangen die Beseitigung des Kriegszustandes im Interesse der Wiederherstellung des Rechtsobens für das politische, soziale, kulturelle Leben unserer Heimat, nicht nur im Interesse des Memelgebietes, sondern auch des Gesamtstaates.

Der Herr Kriegsminister hat noch vor kurzer Zeit unterrichtet, daß man durch Gewalt keine Freunde schaffen kann. Man soll doch nicht etwa glauben, daß das nur in Groß-Ritonen so ist. Die Regierung kann verpflichtet sein, daß die Dinge im Memelgebiet genau so liegen.

Es liegt im bringenden Interesse des Staates, die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis so rasch wie möglich zu ziehen.

Abg. Montan (Einheitsl.): Meine Herren Abgeordneten, ich glaube im Namen der ganzen Fraktion der Einheitsliste eine kurze Erklärung abgeben zu dürfen. Die Ausführungen sind uns allen sehr ernst und bewegen uns tief, und wir verstehen, was wir darunter meinen. Wir bitten, dem Ernst der Stunde entsprechend, keine Debatte zu führen und den Antrag anzunehmen.

Präsident des Direktoriums Waldschus: Obwohl Herr Montan hat, keine Ausführungen zu machen, möchte ich doch noch kurz folgendes sagen: Das Direktorium des Memelgebietes nimmt gerne Kenntnis von dem Antrag, und ich kann Ihnen sagen, daß das Direktorium nicht gleichgültig darauf vorübergegangen ist, sondern ich habe bei jeder Gelegenheit auf diese Zustände hingewiesen. Und das Direktorium wird auch kein Mittel unverzagt lassen, um diesen durch nichts berechtigten Zustand im Memelgebiet zur Beseitigung zu bringen.

Der Dringlichkeitsantrag wurde darauf angenommen.

Schluss der Sitzung um 9,50 Uhr.

London, 14. April. (United Press). In Plymouth traf aus New York die „Queen Mary“ ein. Das Schiff hatte eine fünfstündige Verspätung, da es während der Ueberfahrt in einen der schwersten Stürme geriet, deren sich die Besatzung erinnern kann. Durch Wellen von über 30 Meter Höhe schlugen schwere Brecher auf das Deck und richteten großen Schaden an. Der Sturm war so heftig und das riesige Schiff sollte so stark, daß 40 Passagiere Verletzungen erlitten und nach dem Eintreffen in Plymouth in das Krankenhaus gebracht werden mußten.

Trotz des heftigen Sturmes führte die bekannte Sängerin Lily Pons das angelegte Konzert für die Wohlfahrts-Organisation der Seeleute durch. Um die Veranstaltung zu ermöglichen, mußten in dem Saal eine Anzahl von Siederbecken angebracht werden, an denen sich die Zuhörer beheizten. Auch die Sängerin selbst mußte sich an einem Seil festhalten, und als sie es verfehlte einen Augenblick losließ, wurde sie an eine Wand geschleudert; trotzdem setzte sie das Konzert fort.

Der Sturm hielt 24 Stunden lang an. In zahlreichen Kabinen wurden Tische, Stühle und Betten zerstört, und in der Küche gingen ganze Berge von Porzellan in Stücke. In einem der Gesellschaftsräume geriet ein Konzertflügel, trotz der besonders starken Befestigung, ins Rutschen und durchschlag eine Wand. Eine Anzahl von Passagieren, die während dem Atlantik überquert haben, erklärten, daß es der schlimmste Sturm gewesen sei, den sie jemals erlebt hätten.

Jackie Coogan verlagert Mutter und Stiefvater

Hollywood, 14. April. (United Press). Der ehemalige Filmchauffier Jackie Coogan, der vor Jahren als Kinderdarsteller sehr bekannt war, hat gegen seine Mutter und seinen Stiefvater öffentlich Klage erhoben, daß sie von ihm sehr hohen Einkünfte, die er in vergangenen Zeiten gehabt hat, 4 Millionen Dollar veruntreut hätten.

Detroit, 14. April. (United Press). Nachdem die Montage-Zweigfabrik der Chrysler-Werke in Briggs durch einen Streik stillgelegt worden ist, hat die Werkleitung nunmehr von sich aus die Motorenfabrik in Plymouth geschlossen. Beide Werke beschäftigen insgesamt 13.600 Arbeiter und Angestellte.